

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
WEIDENBERG

AUSGABE NR. 01 / 2025 VOM 27. DEZEMBER 2024

EMTMANNBERG



KIRCHENPINGARTEN



SEYBOTHENREUTH



WEIDENBERG



Seinerzeit
Band 11 jetzt erhältlich



Landwirt Karl Langenbacher, der letzte Nutzpferdehalter im Ort Weidenberg. Foto: Adam Kießling, Weidenberg

ÖFFNUNGSZEITEN GESCHÄFTSSTELLE VG WEIDENBERG

Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg - Telefon: 09278 / 977-0, Fax: 09278 / 977-77
Internet: www.weidenberg.de, E-Mail: vg.poststelle@weidenberg.de

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch zusätzlich von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten sind nach Rücksprache mit dem jeweiligen Sachgebiet individuelle Terminvereinbarungen möglich.

Wir bitten für eine persönliche Vorsprache im Einwohnermeldeamt und Passamt sowie im Standesamt um vorherige Terminvereinbarung, auch um Wartezeiten zu vermeiden.

GRÜNGUTCONTAINER

Kirchenpingarten, Emtmannsberg, Seybothenreuth und Weidenberg sind frei zugänglich

SPRECHSTUNDEN BÜRGERMEISTER

| | | |
|----------------------------|--|--------------------|
| Emtmannsberg / Birk | nach telefonischer Vereinbarung unter | 0170 / 2122115 |
| Kirchenpingarten | nach telefonischer Vereinbarung unter | 0175 / 8850355 |
| Seybothenreuth | nach telefonischer Vereinbarung unter | 0171 / 4379244 |
| Weidenberg | Telefonisch ODER persönliches Gespräch nach tel. Terminvereinbarung im Übrigen keine festen Sprechstunden | Tel. 09278 / 97733 |

24-STUNDEN-BEREITSCHAFTSRUFNUMMERN DER WASSER- UND KLÄRWERKE

| Gemeinde | Wasserversorgung | Abwasserentsorgung |
|------------------|------------------------------------|---------------------------------|
| Emtmannsberg | 09209 / 918162 | 0175 / 2738469 |
| Kirchenpingarten | 09278 / 7740600 od. 0173 / 8648022 | 09275 / 7069 od. 0171 / 8151120 |
| Seybothenreuth | 09209 / 918162 | 09275 / 238 |
| Weidenberg | 09278 / 7709999 | 09278 / 7743642 |

IMPRESSUM

Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg

Das amtliche Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg erscheint monatlich und in der Regel immer am Monatsanfang in einer Auflage von 2350 Exemplaren.

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Hans Wittauer, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg.

In der Rubrik „Vereine, Verbände und Sonstiges“ werden Veranstaltungstermine veröffentlicht. Bei anstehenden Jahreshauptversammlungen von Vereinen wird die Tagesordnung nur dann mitveröffentlicht, wenn Neuwahlen und/oder Satzungsänderungen Inhalt der Versammlung sind.

Redaktionsannahmeschluss: 17. Januar für Februar 2025

Bezugspreis pro Jahr: 12 Euro (nur für Bezieher im Bereich der VG Weidenberg; 13 Euro zzgl. aktuelle Portokosten bei Postzustellung)

Technische Gesamtherstellung / Anzeigenannahme:

Team Sebald GbR, Gablonzer Str. 4, 95466 Weidenberg
Tel. (0 92 78) 98 51 76, E-Mail: anzeigen@team-sebald.de

Druck:

Schmidt und Buchta, Fliegerweg 7, 95233 Helmbrechts
Tel. (0 92 52) 9 24 83, E-Mail: info@schmidt-buchta.de

Redaktionsannahmeschluss ist i.d.R. der 18. des Vormonats. Fällt dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der vorangehende Werktag.

Durch die Bereitstellung von Text- und Bildmaterial erklären Sie Ihr Einverständnis zur Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg. Sie tragen für ihre Beiträge einschließlich der Einholung aller Bildrechte sämtliche Kosten und die volle persönliche Verantwortung.

Dieses Einverständnis gilt ebenso für die spätere Veröffentlichung der Online-Version auf den Webseiten der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg und deren Mitgliedsgemeinden. Die Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Dokumente, Bildmaterial und Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Das Copyright für veröffentlichte Grafiken und Texte bleibt allein beim Herausgeber dieses Mitteilungsblattes. Eine Vervielfältigung oder Verwendung von Grafiken und Texten in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Herausgebers nicht gestattet.

DARAN MÜSSEN SIE DENKEN!



IHREN SCHATZ OPTIMAL ABSICHERN – WEIL AUCH TIERE ZUR FAMILIE GEHÖREN

Unsere geliebten Vierbeiner können leider nur einen kleinen Lebensabschnitt mit uns gehen. Doch für sie sind wir ihr ganzes Leben. Tiere lieben uns bedingungslos. Grund genug, ihnen etwas zurückzugeben. Ob Ihr Tier medizinisch versorgt werden kann, sollte nicht vom Zustand des eigenen Geldbeutels abhängig gemacht werden müssen. Sorgen Sie schon jetzt vor.

Gerne klären wir Sie in einem unverbindlichen Gespräch über alle notwendigen Absicherungen auf.

ABSICHERUNGEN FÜR IHREN VIERBEINER

Darüber sollten wir sprechen:

- Tierkrankenversicherung
 - ambulante oder stationäre tierärztliche Behandlungen
 - Operationen unter Teil-/Vollnarkose
 - Unterbringung in einer Tierklinik
 - Versorgung des Haustieres bei Krankenhausaufenthalt des Halters
 - Bestattungskosten bei unfallbedingtem Tod
 - u. v. m.

Spezielle Lösungen für Pferde:

- Kolik-OP-Schutz
- Kastrationsversicherung
- Leibesfrucht-Versicherung (Schutz vor der Geburt)
- Trächtigkeitsversicherung (Schutz für das Muttertier)
- Transport- und Diebstahlversicherung
- Tierlebensversicherung

ABSICHERUNG VOR SCHADENERSATZFORDERUNGEN DRITTER

- Ist mein Tier (z. B. auch Schafe, Alpakas etc.) bereits über meine Privathaftpflichtversicherung mitversichert?
- Benötige ich eine separate Tierhalterhaftpflichtversicherung?
- Bin ich sogar dazu verpflichtet, eine Tierhalterhaftpflichtversicherung abzuschließen?

Als Versicherungsmakler beraten wir Sie unverbindlich, individuell und objektiv. Wir sind nicht an eine Gesellschaft gebunden und können Ihnen somit eine große Produktpalette – nahezu Produkte des gesamten Versicherungsmarkts – anbieten. Wir arbeiten im Auftrag unserer Kunden und stehen ihnen bei allen Fragen kompetent zur Seite. Gerne möchten wir auch mit Ihnen eine solche Partnerschaft eingehen. Kontaktieren Sie uns!

Dieses Druckstück dient nur der vorläufigen Information und ist eine unverbindliche Orientierungshilfe. Weder die VEMA eG noch der genannte Versicherungsmakler übernehmen eine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Informationen.
Bildquelle: iStockphoto | Clipdealer | #B:11481527

Versicherungs- und Finanzmakler Wolfrath GmbH • Bahnhofstraße 14a • 95466 Weidenberg
Tel.: 09278 / 501 • Fax: 09278 / 774146 • info@makler-buero.eu • http://www.makler-buero.eu

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



Ablesung der Wasserzähler für das Jahr 2024

Im Februar 2025 wird die Jahresabrechnung 2024 für die Wasser- und Abwassergebühren erstellt.

Dazu ist die Ablesung der Wasserzähler erforderlich.

Die Bürgerinnen und Bürger wurden mit Schreiben vom 12.12.2024 aufgefordert, den Zählerstand selbständig zum 31.12. abzulesen und diesen der VG Weidenberg bis zum 07.01.2025 mitzuteilen.

Sollten Sie Ihren Zählerstand bisher noch nicht gemeldet haben, bitten wir Sie, dies zu erledigen, da wir sonst den Verbrauch für die Jahresabrechnung nur schätzen können. Hauseigentümer, bei denen bereits ein Funkwasserzähler eingebaut wurde, haben keine Ablesekarte erhalten. Die Ablesung erfolgt automatisch durch unsere Wasserwarte.

Im Zuge der Ablesung der Wasserzähler treten immer wieder Fälle auf, bei denen durch tropfende Wasserhähne, defekte Spülkästen und Leitungen oder Defekten an Heizungsanlagen usw. extreme Mehrverbräuche festgestellt werden. In Ihrem eigenen Interesse können wir Ihnen nur empfehlen, monatlich einen Blick auf Ihre Wasserzähler zu werfen, um Differenzen schnell zu erkennen und beheben zu können.

Das Steueramt der VG Weidenberg steht für Auskünfte zur Verfügung,
Tel. 09278/977-76 Frau Lehmann.
Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

Weidenberg, 12. Dezember 2024
Hans Wittauer
Gemeinschaftsvorsitzender

Herstellungsbeiträge für Wasser und Kanal

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungs- bzw. Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

Dieser Beitrag wird nach der Grundstücks- und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Bei Änderungen dieser Flächen, z.B. durch einen Dachgeschossausbau, sind die Beitragsschuldner verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

Sollten sich auf Ihrem Grundstück Veränderungen ergeben haben, bitten wir Sie uns diese zu melden.

Das Steueramt der VG Weidenberg steht für Auskünfte zur Verfügung,
Tel. 09278/977-40 Frau Weiß.
Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

Weidenberg, 12. Dezember 2024
Hans Wittauer
Gemeinschaftsvorsitzender

Hundesteuer 2025

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe der entsprechenden Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

Mit dieser Bekanntmachung werden alle Hundehalter aufgefordert, noch nicht gemeldete steuerpflichtige Hunde unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft zu melden.

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Verwaltungsgemeinschaft ein Hundezeichen aus.

Der steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft abmelden, wenn er ihn veräußert oder der Hund verendet ist, eingeschläfert wurde, wenn der Hund entlaufen und nicht mehr zurückgekehrt ist, oder wenn der Halter aus der Verwaltungsgemeinschaft weggezogen ist.

Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Verwaltungsgemeinschaft unverzüglich anzuzeigen.

Das Steueramt der VG Weidenberg steht für Auskünfte zur Verfügung,
Tel. 09278/977-76 Frau Lehmann.

Weidenberg, 12. Dezember 2024
Hans Wittauer
Gemeinschaftsvorsitzender

Wohnungswechsel

Bei einem Wohnungswechsel in eine andere Gemeinde oder auch innerhalb der Gemeinde bitten wir, die melderechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Danach muss ein Wohnungswechsel gem. § 17 Bundesmeldegesetz innerhalb zwei Wochen bei der zuständigen Meldebehörde angezeigt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass dies auch unter gewissen Voraussetzungen, bei einem dauerhaften Umzug in ein Seniorenheim oder ähnliche Einrichtungen, gilt.

Zuständig beim Wohnungswechsel ist immer das Einwohnermeldeamt in dessen Zuständigkeitsbereich gezogen wird. Eine Abmeldung bei der bisherigen Gemeinde entfällt. Eine Abmeldepflicht besteht nur beim Wegzug ins Ausland oder bei der Aufgabe einer Nebenwohnung.

Nach den melderechtlichen Vorschriften ist die o.g. Frist einzuhalten, da die Verletzung der Meldepflicht ein Ordnungswidrigkeitsverfahren darstellt und mit einer gebührenpflichtigen Verwarnung bzw. mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Wer als Rentner den Wohnort wechselt, sollte nicht versäumen, dies dem Rentenservice der Deutschen Post AG mitzuteilen. Bei weiteren Fragen steht Ihnen unser Einwohnermeldeamt gerne zur Verfügung. Telefon 09278 / 977 – 46.

Welche Unterlagen bei der An-, Um- oder Abmeldung vorzulegen sind, ersehen sie auf unserer Homepage (www.weidenberg.de)

Weidenberg, 12. Dezember 2024
Hans Wittauer
Gemeinschaftsvorsitzender



EMTMANNBERG

Grundsteuer 2025

Am 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Grundsteuer wegen veralteter Einheitswerte nicht mehr verfassungsgemäß ist.

Das Bayerische Grundsteuergesetz wurde daraufhin vom Landtag am 23. November 2021 beschlossen.

Grundlage für die zu zahlende Grundsteuer sind die Feststellungsbescheide über den Grundsteuermessbetrag der Finanzämter. Diese Grundlagenbescheide sind für die Grundsteuerfestsetzung bindend.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Fragen zum zugrunde gelegten Grundsteuermessbetrag oder den Grundsteueräquivalenzbeträgen bzw. dem Grundsteuerwert nicht von der Gemeinde beantwortet werden können.

Um kostenpflichtige Widerspruchsentscheidungen zu vermeiden, wenden Sie sich in diesen Fällen bei Fragen bitte schriftlich an Ihr zuständiges Finanzamt, oder die Informations-Hotline zur Bayerischen Grundsteuer unter der Telefonnummer 089 30700077.

Emtmannsberg, 12. Dezember 2024
 Gerhard Herrmannsdörfer
 Erster Bürgermeister

Anmeldung Kindertageseinrichtung Emtmannsberg

Anmeldungen zum Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Emtmannsberg ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 sind online über das Bürgerserviceportal der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg möglich. Bitte melden Sie sich im Portal an und senden Sie uns Ihre Bedarfsanmeldung online zu. Ihre Bedarfsanmeldung bitten wir bis spätestens 28. Februar 2025 bei uns einzureichen.

Auch wenn die Aufnahme erst im laufenden Kindergartenjahr 2025/2026 gewünscht ist, melden Sie sich bitte bis spätestens 28. Februar 2025 über das Bürgerserviceportal an.

Änderungen der Buchungszeiten sind bitte mit den in den Einrichtungen ausliegenden Buchungs- und Beitragsvereinbarungen rechtzeitig zu beantragen. Vordrucke finden Sie auch im Internet.

Informationen über die Kindertageseinrichtung erhalten Sie auf den Internetseiten der Gemeinde Emtmannsberg. Gern können Sie aber auch bei einem persönlichen Termin die Einrichtung näher kennen lernen. Setzen Sie sich hierzu bitte mit der Einrichtungsleitung (0 92 09) 13 50 in Verbindung.

Bei Problemen sind wir Ihnen gern behilflich.

Ansprechpartner: Frau Mayer (0 92 78) 9 77-48
 Frau Schober (0 92 78) 9 77-82
 Frau Trautner (0 92 78) 9 77-23

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Emtmannsberg (BGS/EWS)

Vom 12. Dezember 2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Emtmannsberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 be-

rücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,92 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 30,97 €. |

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf oder kann, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

| | |
|--------------------------|----------------|
| bis 4 m ³ /h | 36,-- €/Jahr, |
| bis 10 m ³ /h | 72,-- €/Jahr, |
| bis 16 m ³ /h | 144,-- €/Jahr, |

²Dies entspricht einem Nenndurchfluss

| | |
|---------------------------|----------------|
| bis 2,5 m ³ /h | 36,-- €/Jahr, |
| bis 6 m ³ /h | 72,-- €/Jahr, |
| bis 10 m ³ /h | 144,-- €/Jahr, |

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 5,38 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen

abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10 a Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 10 %. ²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser (in die Entwässerungsanlage).

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschildner, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffent-

liche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. März 2013 außer Kraft.

Weidenberg, 12. Dezember 2024

Gerhard Herrmannsdörfer

Erster Bürgermeister

Gemeinde Emtmannsberg

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Emtmannsberg (Entwässerungssatzung – EWS -)

Vom 12. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erlässt die Gemeinde Emtmannsberg folgende

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Emtmannsberg (Entwässerungssatzung – EWS -)

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Emtmannsberg (Entwässerungssatzung – EWS -) vom 22. März 2013 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg vom 28. März 2013, Nr. 04/2013) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich

verweigert.“

b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Satz 4.

c) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt sowie danach wird ergänzt: „Satz 3 gilt entsprechend.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „erteilt worden ist“ die Wörter „oder als erteilt gilt“ eingefügt.

4. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 6 werden nach dem Komma die Wörter „sowie Drainwasser,“ ergänzt.

b) In Absatz 2 Nummer 12 werden nach dem Wort „Brennwert-Heizkesseln“, die Wörter „; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmen Heizöl EL betrieben werden“ eingefügt.

c) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall, insbesondere aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen; die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Weidenberg, 12. Dezember 2024

Gerhard Herrmannsdörfer

Erster Bürgermeister

Gemeinde Emtmannsberg

Widmung zur Ortsstraße

Folgender Straßenabschnitt wird zum 22.08.2018 zur Ortsstraße gewidmet:

Die in der Gemeinde Emtmannsberg, Landkreis Bayreuth, Regierungsbezirk Oberfranken, verlängerte Straßenstrecke der Ortsstraße Weidacker, wird mit Wirkung vom 22.08.2018 zur Ortsstraße gewidmet.

Die neu gewidmete Strecke beginnt an Fl.Nr. 82, Gem. Emtmannsberg, bei Fl.Nr. 83 und 83/1, bei Fl.Nr. 325/15 und 92/12, Gem. Emtmannsberg, und endet an den Fl.Nrn. 367/1 und 367/24 nördliche Grundstücksspitze, sowie Fl.Nrn.367/24 und 367/28 im Wendehammer (km 0,540).

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Emtmannsberg.

Die Verfügung einschließlich der Begründung kann in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Gurtstein 11, während der Dienststunden eingesehen werden.

Emtmannsberg, 13. Dezember 2024

Gerhard Herrmannsdörfer

Erster Bürgermeister



KIRCHENPINGARTEN

Grundsteuer 2025

Am 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Grundsteuer wegen veralteter Einheitswerte nicht mehr verfassungsgemäß ist.

Das Bayerische Grundsteuergesetz wurde daraufhin vom Landtag am 23. November 2021 beschlossen.

Grundlage für die zu zahlende Grundsteuer sind die Feststellungsbescheide über den Grundsteuermessbetrag der Finanzämter. Diese Grundlagenbescheide sind für die Grundsteuerfestsetzung bindend.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Fragen zum zugrunde gelegten Grundsteuermessbetrag oder den Grundsteueräquivalenzbeträgen bzw. dem Grundsteuerwert nicht von der Gemeinde beantwortet werden können.

Um kostenpflichtige Widerspruchsentscheidungen zu vermeiden, wenden Sie sich in diesen Fällen bei Fragen bitte schriftlich an Ihr zuständiges Finanzamt, oder die Informations-Hotline zur Bayerischen Grundsteuer unter der Telefonnummer 089 30700077.

Kirchenpingarten, 12. Dezember 2024
 Markus Brauner
 Erster Bürgermeister

Anmeldung Kindertageseinrichtung Kirchenpingarten

Anmeldungen zum Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchenpingarten ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 sind online über das Bürgerserviceportal der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg möglich. Bitte melden Sie sich im Portal an und senden Sie uns Ihre Bedarfsanmeldung online zu. Ihre Bedarfsanmeldung bitten wir bis spätestens 28. Februar 2025 bei uns einzureichen. Auch wenn die Aufnahme erst im laufenden Kindergartenjahr 2025/2026 gewünscht ist, melden Sie sich bitte bis spätestens 28. Februar 2025 über das Bürgerserviceportal an. Änderungen der Buchungszeiten sind bitte mit den in den Einrichtungen ausliegenden Buchungs- und Beitragsvereinbarungen rechtzeitig zu beantragen. Vordrucke finden Sie auch im Internet.

Informationen über die Kindertageseinrichtung erhalten Sie auf den Internetseiten der Gemeinde Kirchenpingarten.

Gern können Sie aber auch bei einem persönlichen Termin die Einrichtung näher kennen lernen. Setzen Sie sich hierzu bitte mit der Einrichtungsleitung unter (0 92 78) 16 27 in Verbindung.

Bei Problemen sind wir Ihnen gern behilflich.
 Ansprechpartner:

Frau Mayer (0 92 78) 9 77-48
 Frau Schober (0 92 78) 9 77-82
 Frau Trautner (0 92 78) 9 77-23



SEYBOTHENREUTH

Grundsteuer 2025

Am 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Grundsteuer wegen veralteter Einheitswerte nicht mehr verfassungsgemäß ist.

Das Bayerische Grundsteuergesetz wurde daraufhin vom Landtag am 23. November 2021 beschlossen.

Grundlage für die zu zahlende Grundsteuer sind die Feststellungsbescheide über den Grundsteuermessbetrag der Finanzämter. Diese Grundlagenbescheide sind für die Grundsteuerfestsetzung bindend.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Fragen zum zugrunde gelegten Grundsteuermessbetrag oder den Grundsteueräquivalenzbeträgen bzw. dem Grundsteuerwert nicht von der Gemeinde beantwortet werden können.

Um kostenpflichtige Widerspruchsentscheidungen zu vermeiden, wenden Sie sich in diesen Fällen bei Fragen bitte schriftlich an Ihr zuständiges Finanzamt, oder die Informations-Hotline zur Bayerischen Grundsteuer unter der Telefonnummer 089 30700077.

Seybothenreuth, 12. Dezember 2024
 Reinhard Preißinger
 Erster Bürgermeister

Anmeldung Kindertageseinrichtung Seybothenreuth

Anmeldungen zum Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Seybothenreuth ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 sind online über das Bürgerserviceportal der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg möglich. Bitte melden Sie sich im Portal an und senden Sie uns Ihre Bedarfsanmeldung online zu. Ihre Bedarfsanmeldung bitten wir bis spätestens 28. Februar 2025 bei uns einzureichen. Auch

wenn die Aufnahme erst im laufenden Kindergartenjahr 2025/2026 gewünscht ist, melden Sie sich bitte bis spätestens 28. Februar 2025 über das Bürgerserviceportal an. Änderungen der Buchungszeiten sind bitte mit den in den Einrichtungen ausliegenden Buchungs- und Beitragsvereinbarungen rechtzeitig zu beantragen. Vordrucke finden Sie auch im Internet.

Informationen über die Kindertageseinrichtung erhalten Sie auf den Internetseiten der Gemeinde Seybothenreuth.

Gern können Sie aber auch bei einem persönlichen Termin die Einrichtung näher kennen lernen. Setzen Sie sich hierzu bitte mit der Einrichtungsleitung unter (0 92 75) 14 32 in Verbindung.

Bei Problemen sind wir Ihnen gern behilflich.
 Ansprechpartner:

Frau Mayer (0 92 78) 9 77-48
 Frau Schober (0 92 78) 9 77-82
 Frau Trautner (0 92 78) 9 77-23

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Seybothenreuth (BGS/EWS)

Vom 04. Dezember 2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Seybothenreuth folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,23 €
 - b) pro m² Geschossfläche 9,23 €.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf oder kann, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Finden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

| | |
|--------------------------|----------------|
| bis 4 m ³ /h | 36,-- €/Jahr, |
| bis 10 m ³ /h | 72,-- €/Jahr, |
| bis 16 m ³ /h | 144,-- €/Jahr, |

²Dies entspricht einem Nenndurchfluss

| | |
|---------------------------|----------------|
| bis 2,5 m ³ /h | 36,-- €/Jahr, |
| bis 6 m ³ /h | 72,-- €/Jahr, |
| bis 10 m ³ /h | 144,-- €/Jahr, |

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 4,64 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,

oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.
- ⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10 a Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 10 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebührensuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser (in die Entwässerungsanlage).
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensschuld neu.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührensschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührensschuld sind zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Dezember 1996 außer Kraft.

Weidenberg, 04. Dezember 2024

Reinhard Preißinger

Erster Bürgermeister

Gemeinde Seybothenreuth

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Seybothenreuth (Entwässerungssatzung – EWS –)

Vom 04. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Seybothenreuth folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeindeteile Seybothenreuth und Würmsreuth.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu

bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

- 2. Kanäle**
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
- 3. Schmutzwasserkanäle**
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
- 4. Mischwasserkanäle**
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- 5. Regenwasserkanäle**
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
- 6. Sammelkläranlage**
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- 7. Grundstücksanschlüsse**
sind
– bei Freispiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstückjken.
– bei Druckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
– bei Unterdruckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
- 8. Grundstücksentwässerungsanlagen**
sind
– bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
– bei Druckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
– bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
- 9. Kontrollschacht**
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
- 10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)**
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
- 11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)**
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
- 12. Messschacht**
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
- 13. Abwasserbehandlungsanlage**
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
- 14. Fachlich geeigneter Unternehmer**
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
– die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
– die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
– die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
– die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
– eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Be-

gründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur

Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort

nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder

Dämpfe verbreiten können,

6. Grund- und Quellwasser, sowie Drainwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhitzen,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall, insbesondere aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen; die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrun-

gen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16

Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen

sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
- entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
- entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
- entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
- entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
- entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Dezember 1996 außer Kraft.

Weidenberg, 04. Dezember 2024

Reinhard Preißinger

Erster Bürgermeister

Gemeinde Seybothenreuth

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Seybothenreuth - Wallenbrunn (BGS/EWS)

Vom 04. Dezember 2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Seybothenreuth folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1**Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung Wallenbrunn einen Beitrag.

§ 2**Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3**Entstehen der Beitragsschuld**

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4**Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5**Beitragsmaßstab**

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6**Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 5,35 €
- b) pro m² Geschossfläche 57,95 €.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf oder kann, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7**Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a**Beitragsablösung**

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8**Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 9a**Grundgebühr**

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) ¹Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

| | |
|--------------------------|----------------|
| bis 4 m ³ /h | 36,-- €/Jahr, |
| bis 10 m ³ /h | 72,-- €/Jahr, |
| bis 16 m ³ /h | 144,-- €/Jahr, |

²Dies entspricht einem Nenndurchfluss

| | |
|---------------------------|----------------|
| bis 2,5 m ³ /h | 36,-- €/Jahr, |
| bis 6 m ³ /h | 72,-- €/Jahr, |
| bis 10 m ³ /h | 144,-- €/Jahr, |

§ 10**Einleitungsgebühr**

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt 4,64 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,

oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁴Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁵Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10 a Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 10 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebührensuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührensuschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser (in die Entwässerungsanlage).
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuschuld neu.

§ 13 Gebührensuschuldner

- (1) Gebührensuschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensuschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensuschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensuschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensuschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührensuschuld ruht für alle Gebührensuschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührensuschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührensuschuld sind zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensuschuldner

Die Beitrags- und Gebührensuschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Juli 2009 außer Kraft.

Weidenberg, 04. Dezember 2024

Reinhard Preißinger

Erster Bürgermeister

Gemeinde Seybothenreuth

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Seybothenreuth (Entwässerungssatzung – EWS –) - Wallenbrunn

Vom 04. Dezember 2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Seybothenreuth folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Ortschaft Wallenbrunn.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt

te Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.
- bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
- bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
- bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
- bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sonderevereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sonderevereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücks(teil)anschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasser-oberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort

nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder

Dämpfe verbreiten können,

6. Grund- und Quellwasser, sowie Drainwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhitzen,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärssaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall, insbesondere aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen; die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrun-

gen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen

sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
- entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
- entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
- entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
- entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
- entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Juli 2009 außer Kraft.

Weidenberg, 04. Dezember 2024

Reinhard Preißinger

Erster Bürgermeister

Gemeinde Seybothenreuth



**Für Ihre Sicherheit
im Landkreis Bayreuth**

Polizeiinspektion Bayreuth-Land
Postfach 100261 - Ludwig-Thoma-Str. 2-
95402 Bayreuth

Tel.: 0921/506 2230 u. Fax: 0921/506 2209
pi-land.bayreuth@polizei.bayern.de



MARKT WEIDENBERG

Abstimmungsbekanntmachung

für den Bürgerentscheid Entwicklung Gewerbegebiet Lehen
am 23. Februar 2025

- Die Abstimmung dauert **von 8 Uhr bis 18 Uhr**.
- Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

2.1 Im Abstimmungsraum:

2.1.1 Die Gemeinde ist in **5** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

| Stimmbezirk | | Abstimmungsraum | |
|-------------|---|-----------------|---------------------------|
| Nr. | Bezeichnung | Bezeichnung | barrierefrei ja / nein |
| 0401 | Grund- und Mittelschule Weidenberg, Raum A | Schulstraße 2 | ja |
| 0402 | Grund- und Mittelschule Weidenberg, Raum B | Schulstraße 2 | ja |
| 0403 | Grund- und Mittelschule Weidenberg, Raum C | Schulstraße 2 | ja |
| 0404 | Feuerwehrgerätehaus Görschnitz | Görschnitz 56 | ja |
| 0405 | Gemeindezentrum Neunkirchen a.Main, Mehrzweckhalle | Wacholderich 1 | ja |

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens **02.02.2025** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

Die Gemeinde hat **keine** Sonderstimmbezirke eingerichtet.

2.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Abstimmungsschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis sie eingetragen sind.

2.1.3 Wer **einen Abstimmungsschein** besitzt, kann das Stimmrecht in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde ausüben.

2.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Benachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

2.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

2.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.2 Durch Briefabstimmung:

2.2.1 Wer durch Briefabstimmung wählen will, muss dies beim Wahlamt des Marktes Weidenberg beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- Einen Stimmzettel,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen Briefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben

sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

2.2.2 Bei der Briefabstimmung sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Abstimmungsbrief mit den Stimmzetteln und dem Abstimmungsschein am Abstimmungstag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der Gemeinde eingeht.

3. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefabstimmung um 15 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

| Nr. | Bezeichnung/Anschrift des Auszählungsraums | barrierefrei ja / nein |
|------|---|---------------------------|
| 0411 | Briefstimmbezirk Weidenberg (Dreifachturnhalle Weidenberg, Schulstraße 3, 95466 Weidenberg) | ja |
| 0412 | Briefstimmbezirk Weidenberg (Dreifachturnhalle Weidenberg, Schulstraße 3, 95466 Weidenberg) | ja |
| 0413 | Briefstimmbezirk Weidenberg (Dreifachturnhalle Weidenberg, Schulstraße 3, 95466 Weidenberg) | ja |
| 0414 | Briefstimmbezirk Weidenberg (Dreifachturnhalle Weidenberg, Schulstraße 3, 95466 Weidenberg) | ja |
| 0415 | Briefstimmbezirk Weidenberg (Dreifachturnhalle Weidenberg, Schulstraße 3, 95466 Weidenberg) | ja |

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestelltem Stimmzettel.

Der Bürgerentscheid besteht aus folgender Fragestellung, die mit einem Kreuz bei Ja oder Nein beantwortet wird:

Sind Sie dafür, dass der Markt Weidenberg die Entwicklung eines Gewerbegebiets in Lehen zur Schaffung von wirtschaftlicher und finanzieller Wertschöpfung und von Arbeitsplätzen im Rahmen der Bauleitplanung „Lehen Nr. 3“ fortführt?

Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Entscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Entscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

12. Dezember 2024
Hans Wittauer
Erster Bürgermeister
Markt Weidenberg

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen

für den Bürgerentscheid Entwicklung Gewerbegebiet Lehen
am 23. Februar 2025

1. Das Abstimmungsverzeichnis für den Markt Weidenberg wird an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom **03.02.2025** bis zum **07.02.2025**

von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich Mittwoch, 05.02.2025 in der Zeit von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr

im Wahlamt des Marktes Weidenberg, Rathausplatz 9, 95466 Weidenberg.

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu **seiner** Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das **Stimmrecht** kann nur ausüben, wer in ein **Abstimmungsverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Abstimmungsschein** hat.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist **Beschwerde einlegen**. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift im Wahlamt des Marktes Weidenberg eingelegt werden.

3. Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am **02.02.2025** eine Benachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und **keinen Abstimmungsschein** besitzt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er geführt wird.

5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht in jedem Abstimmungsraum des Marktes Weidenberg oder durch Briefabstimmung ausüben.

6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

6.1 Stimmberechtigte, die **in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen** sind.

6.2 Stimmberechtigte, die **in einem Abstimmungsverzeichnis nicht eingetragen** sind, wenn

6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses versäumt haben, oder

6.2.2 ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder

6.2.3 ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen wurden.

7. Der Abstimmungsschein kann bis zum **21.02.2025**, 15 Uhr,

beim Wahlamt des Marktes Weidenberg, Rathausplatz 9, 95466 Weidenberg

schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung

in elektronischer Form gewahrt. Der mit der Benachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Abstimmungsschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der stimmberechtigten Person entspricht.

9. Die Stimmberechtigten erhalten mit dem **Abstimmungsschein**

- einen **Stimmzettel**,
- einen **Stimmzettelumschlag**,
- einen **Briefumschlag** für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Gemeinde,
- ein **Merkblatt** für die Briefabstimmung.

10. Der Abstimmungsschein, die Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten **zugesandt**. Sie können auch an die Stimmberechtigten **persönlich ausgehändigt** werden. **Anderen Personen** als den Stimmberechtigten dürfen der Abstimmungsschein, die Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der stimmberechtigten Person handelt.

11. **Verlorene Abstimmungsscheine** werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Abstimmung, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

12. Ein Stimmberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur **Stimmabgabe** der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Entscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

13. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit den Stimmzetteln und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an den Markt Weidenberg einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort **spätestens am Abstimmungstag bis 18 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

12. Dezember 2024

Hans Wittauer

Erster Bürgermeister
Markt Weidenberg

Aufhebung des Bebauungsplans

„Bebauungsplan Nr. 1 Ortschaft Waizenreuth – Tränkbühl“ sowie der 1. Änderung und der 1. und 2. Erweiterung; Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Weidenberg hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB abgewogen und den Entwurf der Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Bebauungsplan Nr. 1 Ortschaft Waizenreuth – Tränkbühl“ sowie der 1. Änderung und der 1. und 2. Erweiterung in der Fassung vom 02.12.2024 gebilligt.

Der gebilligte und zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmten Entwürfe der Aufhebungssatzung sowie deren Begründung, jeweils in der Fassung vom 02.12.2024, sind im Zeitraum

vom 08. Januar 2025 bis einschließlich 07. Februar 2025

auf der Internetseite des Marktes Weidenberg unter Adresse www.markt-weidenberg.de unter der Rubrik „Leben und Wohnen“ -> „Planen und Bauen“ -> „Aktuelle Informationen“ eingestellt und können eingesehen und abgerufen werden. Ebenfalls können die Unterlagen über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter: <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> eingesehen werden.

Des Weiteren sind die Planunterlagen, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg (Rathausplatz 2, 95466 Weidenberg, 1. OG Zimmer 19), während der allgemeinen Dienststunden,

Montag - Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch 13:30 – 16:00 Uhr

öffentlich einzusehen. Zusätzlich ist eine Terminvereinbarung außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zur Bauleitplanung vorgebracht werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (per E-Mail an stefan.lauterbach@weidenberg.de oder vg.poststelle@weidenberg.de). Bei Bedarf können die Stellungnahmen jedoch auch auf anderem Wege abgegeben werden (z.B. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift). Außerhalb der Öffnungszeiten kann der Briefkasten des Rathauses der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg, genutzt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung sowie die Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Informationen zu den Umweltauswirkungen sind in der Begründung unter Nr. 4 enthalten. Umweltrelevante Stellungnahmen wurden bisher nicht vorgebracht.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird weiterhin gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weidenberg, den 13. Dezember 2024

Hans Wittauer
Erster Bürgermeister
Markt Weidenberg

Grundsteuer 2025

Am 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Grundsteuer wegen veralteter Einheitswerte nicht mehr verfassungsgemäß ist.

Das Bayerische Grundsteuergesetz wurde daraufhin vom Landtag am 23. November 2021 beschlossen.

Grundlage für die zu zahlende Grundsteuer sind die Feststellungsbescheide über den Grundsteuermessbetrag der Finanzämter. Diese Grundlagenbescheide sind für die Grundsteuerfestsetzung bindend.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Fragen zum zugrunde gelegten Grundsteuermessbetrag oder den Grundsteueräquivalenzbeträgen bzw. dem Grundsteuerwert nicht von der Gemeinde beantwortet werden können.

Um kostenpflichtige Widerspruchsentscheidungen zu vermeiden, wenden Sie sich in diesen Fällen bei Fragen bitte schriftlich an Ihr zuständiges Finanzamt, oder die Informations-Hotline zur Bayerischen Grundsteuer unter der Telefonnummer 089 30700077.

Weidenberg, 12. Dezember 2024

Hans Wittauer
Erster Bürgermeister

Anmeldung Kindertageseinrichtungen Weidenberg

Anmeldungen zum Besuch der Kindertageseinrichtungen des Marktes Weidenberg ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 sind online über das Bürgerserviceportal der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg möglich. Bitte melden Sie sich im Portal an und senden Sie uns Ihre Bedarfsanmeldung online zu. Ihre Bedarfsanmeldung bitten wir bis spätestens 28. Februar 2025 bei uns einzureichen. Auch wenn die Aufnahme erst im laufenden Kindergartenjahr 2025/2026 gewünscht ist, melden Sie sich bitte bis spätestens 28. Februar 2025 über das Bürgerserviceportal an. Änderungen der Buchungszeiten sind bitte mit den in den Einrichtungen ausliegenden Buchungs- und Beitragsvereinbarungen rechtzeitig zu beantragen. Vordrucke finden Sie auch im Internet.

Informationen über die Kindertageseinrichtungen erhalten Sie auf den Internetseiten des Marktes Weidenberg.

Gern können Sie auch im Rahmen eines persönlichen Termins die Einrichtungen näher kennen lernen. Setzen Sie sich bitte mit der jeweiligen Einrichtung in Verbindung.

| | |
|--|-----------------------|
| Kindertageseinrichtung In der Au 21 | (0 92 78) 77 40 69 10 |
| Kindertageseinrichtung In der Au 22 | (0 92 78) 77 40 69 30 |
| Kindertageseinrichtung Neunkirchen am Main | (0 92 09) 14 76 |

Bei Problemen sind wir Ihnen gern behilflich.

Ansprechpartner:

Frau Mayer (0 92 78) 9 77-48
Frau Schober (0 92 78) 9 77-82
Frau Trautner (0 92 78) 9 77-23

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Dorferneuerung Neunkirchen a. Main
Markt Weidenberg, Landkreis Bayreuth
Gz. L-A 7566-1022

Schlussfeststellung

Das Verfahren Neunkirchen a. Main wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungs-gesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Neunkirchen a. M. sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg
(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

ingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite Projekte in Oberfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/index.php>)

Bamberg, 06.11.2024
gez. *Dipl.-Ing. Winkler*
Ltd. Baudirektor



WASSERZWECKVERBAND



Haushaltssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe für das Haushaltsjahr 2024

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2024 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft. Der Haushaltsplan 2024 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche, die Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Gurtstein 5, 95466 Weidenberg, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Das Landratsamt Bayreuth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 23.10.2024 Nr. 20-941/59 erteilt.

Die Haushaltssatzung wurde auch im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 30 vom 25.11.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Reinhard Preißinger
Verbandsvorsitzender

AUS DEN SITZUNGEN



SEYBOTHENREUTH

Sitzung Gemeinderat Seybothenreuth am 03.12.2024

Beratung und Beschluss über die Finanzierung der Verbesserungsmaßnahme Abwasserentsorgung

Beschluss:

Sämtliche umlegungsfähige Kosten werden vollständig (100%) über Verbesserungsbeiträge abgerechnet.

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Seybothenreuth (Entwässerungssatzung - EWS -); Satzungsbeschluss

Beschluss:

Vorliegender Entwurf einer Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Seybothenreuth (Entwässerungssatzung – EWS -) wird als Satzung beschlossen. Er ist Bestandteil des Beschlusses. Der Entwurf der Satzung war Gegenstand der Beratung und wird dem Beschlussbuch beigeheftet.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Seybothenreuth (BGS/EWS); Satzungsbeschluss

Beschluss:

Vorliegender Entwurf einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Seybothenreuth (BGS/EWS) wird als Satzung beschlossen. Er ist Bestandteil des Beschlusses. Der Entwurf der Satzung war Gegenstand der Beratung und wird dem Beschlussbuch beigeheftet.

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Seybothenreuth (Entwässerungssatzung - EWS -) Wallenbrunn; Satzungsbeschluss

Beschluss:

Vorliegender Entwurf einer Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Seybothenreuth (Entwässerungssatzung – EWS -) Wallenbrunn wird als Satzung beschlossen. Er ist Bestandteil des Beschlusses. Der Entwurf der Satzung war Gegenstand der Beratung und wird dem Beschlussbuch beigeheftet.

TOP 6**Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Seybothenreuth - Wallenbrunn (BGS/EWS); Satzungsbeschluss****Beschluss:**

Vorliegender Entwurf einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Seybothenreuth – Wallenbrunn (BGS/EWS) wird als Satzung beschlossen. Er ist Bestandteil des Beschlusses. Der Entwurf der Satzung war Gegenstand der Beratung und wird dem Beschlussbuch beigeheftet.

**MARKT WEIDENBERG****Sitzung Marktgemeinderat Weidenberg
am 02.12.2024****Bekanntgabe von freigegebenen Tagesordnungspunkten aus nichtöffentlichen Sitzungen**

Aus nichtöffentlicher Sitzung am 21.10.2024 wurde der folgende Tagesordnungspunkt freigegeben:

Vergabe Baumeisterarbeiten und Innere Erschließung,
Neubau Feuerwehrhaus in Untersteinach

Beschluss:

Der Auftrag wird an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Mickan General- Bau Gesellschaft aus Amberg, vergeben.

TOP 3**Vollzug der Gemeindeordnung (GO) und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG); Gemeinsame Durchführung eines Bürgerentscheids und der Bundestagswahl 2025 im Markt Weidenberg****Beschluss:**

Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, wird der Abstimmungstermin für den Bürgerentscheid „Weiterentwicklung des Gewerbegebiets Lehen“ auf den voraussichtlichen Wahltermin der vorgezogenen Bundestagswahl am 23.02.2025 gelegt.

Sollte die vorgezogene Bundestagswahl nicht am 23.02.2025 stattfinden, verbleibt es beim Abstimmungstermin für den Bürgerentscheid „Weiterentwicklung des Gewerbegebiets Lehen“ beim 23.02.2025. Insoweit wird der Beschluss Nr. 3 vom 21.10.2024 bezüglich der Terminierung für die Abstimmung zum Bürgerentscheid auf den 09.02.2025 aufgehoben.

Sollte eine Zustimmung für den 23.02.2025 durch das Ministerium nicht erteilt werden, obwohl die Bundestagswahl am 23.02.2025 stattfindet, wird der Erste Bürgermeister ermächtigt, einen neuen Termin für die Abstimmung zum Bürgerentscheid festzulegen.

Kaufmännischer Jahresabschluss der Wasserversorgung Weidenberg für das Jahr 2023**Beschluss:**

Der Jahresabschluss 2023 des Marktes Weidenberg wird wie folgt festgestellt:

| | |
|------------------------------------|----------------|
| Bilanzsumme in Aktiva und Passiva: | 5.230.394,75 € |
| Jahresgewinn 2023 | 95.095,75 € |

Der Jahresgewinn 2023 wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Zukünftige Gewinne der Wasserversorgung der Marktgemeinde Weidenberg werden bis auf Weiteres stets der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresgewinn 2016 in Höhe von 164.824,53 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Aufhebung des Bebauungsplans „Bebauungsplan Nr. 1 Ortschaft Waizenreuth - Tränkbühl“ sowie der 1. Änderung und der 1. und 2. Erweiterung; Behandlung der eingegangenen Stellungnahme; Auslegungsbeschluss**Beschluss:**

Mit der Erörterungs-Vorlage zu den eingegangenen Stellungnahmen besteht in ihrer Gesamtheit Einverständnis. Der Marktgemeinderat Weidenberg billigt den

Stromausschreibung für die Lieferjahre 2026 und 2027**Beschluss:**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Verwaltung mit der Stromausschreibung für die Lieferjahre 2026 und 2027 zu beauftragen und das günstigste Angebot anzunehmen.

Weiterhin wird der Dienstleistungsvertrag mit der KUBUS GmbH gekündigt.

Allgemeine Zuschüsse an die Vereine der Gemeinde Seybothenreuth**Beschluss:**

Die Freigabe der Haushaltsmittel für die allgemeinen Zuschussleistungen sowie Bezuschussung für die Volkshochschule Weidenberg und Umgebung wird erteilt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Zuschussleistung 2024 auszuführen.

Entwurf der Aufhebungssatzung vom 22.11.2024. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung sowie die Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Bebauungsplan „Freiflächen-PV-Anlage am Höhenweg“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplans; Abwägungsbeschluss, Feststellungs- und Satzungsbeschluss**Beschluss zur Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB:**

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Höhenweg“ sowie zur gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat geprüft und mit dem aus der Abwägungsvorlage der Verwaltung ersichtlichen Ergebnis nach vorheriger Erörterung gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Abwägungsvorlage der Verwaltung wird hiermit in Gesamtheit gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Feststellungsbeschluss Flächennutzungsplan:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Fl. Nrn. 211, sowie Teilflächen der Fl. Nrn. 235, 208, 203 und 202, alle Gemarkung Lankendorf, in der Fassung vom 02.12.2024. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wird gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, den geänderten Flächennutzungsplan nach Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Flächennutzungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a BauGB während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Satzungsbeschluss Bebauungsplan:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage am Höhenweg“ in der Fassung vom 02.12.2024 gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
des Marktes Weidenberg am 02.12.2024****Bauantrag Fl. Nr. 759/2, Gemarkung Weidenberg; Einhausung einer neuen Betonverteileranlage als Anbau an die Bestandshalle****Bauvoranfrage Fl. Nr. 513/3, Gemarkung Weidenberg; Nutzungsänderung**

AKTUELLES



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT



Liebe Bürgerinnen
& Bürger!

Wir können den Wind nicht ändern, aber wir können die Segel richtig setzen. Aristoteles

Gemeinsam haben wir im vergangenen Jahr viel erreicht und Herausforderungen gemeistert. Lassen Sie uns auch 2025 zusammenarbeiten, um unsere Gemeinden weiter zu stärken und zu gestalten. Ihre Engagement ist einer der Schlüssel zu einer lebendigen Gemeinschaft.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien einen Jahreswechsel ganz nach Ihren Wünschen und vor allem ein erfülltes, gesundes und frohes neues Jahr!

Hans Wittauer

Hans Wittauer
Erster Bürgermeister
Markt Weidenberg
Gemeinschaftsvorsitzender
Schulverbandsvorsitzender

Reinhard Preißinger

Reinhard Preißinger
Erster Bürgermeister
Gemeinde Seybothenreuth
Vorsitzender Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe

Markus Brauner

Markus Brauner
Erster Bürgermeister
Gemeinde Kirchenpingarten

Gehard Herrmannsdörfer

Gehard Herrmannsdörfer
Erster Bürgermeister
Gemeinde Emtmannsberg

2025
Happy new year!
Frohes

Uwe Will, ein Urgestein der Verwaltung

Der Beschäftigte Uwe Will, der bereits seit nahezu 50 Jahren seinen Dienst als Verwaltungsfachangestellter im Rathaus Weidenberg versieht, wurde zum Ende des Jahres 2024 in den Ruhestand verabschiedet. Am 01.09.1975 begann Herr Will seine Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten beim Markt Weidenberg und wurde mit Gründung der Verwaltungsgemeinschaft ab 01.05.1978 bei der VGem. Weidenberg weiterbeschäftigt. Seitdem hat er verschiedene Fachbereiche der Verwaltungstätigkeit abgedeckt und war insbesondere in den letzten 42 Jahren äußerst fachkundiger wie beliebter Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger für die Belange des Einwohnermeldewesens. Seine verbindliche und vertrauensvolle Arbeit als Personalrat über 34 Jahre hinweg ist besonders hervorzuheben.

Herr Will bleibt der VGem. Weidenberg dankenswerterweise mit seiner hohen Fachkompetenz und jahrzehntelangen Erfahrung noch eine Zeit lang als geringfügig Beschäftigter erhalten.



Geschäftsstellenleiter Bauer, Bürgermeister Brauner, Bürgermeister Preißinger und Bürgermeister Herrmannsdörfer (von links) dankten Uwe Will für seinen Einsatz im Namen der Geschäftsleitung und der VG-Mitgliedsgemeinden.

UNSERE BREZENWOCHE

in Weidenberg, Emtmannsberg, Kirchenpingarten & Seybothenreuth

Bitte erkundigen Sie sich beim jeweiligen Gasthof nach den Öffnungszeiten.

| | |
|-----------------------|--|
| 11.01. - 17.01. | Gasthof Pensenhof Lankendorf 9 (Tel. 09278/569) |
| | Gasthof Hallermühle Lehen 6 (Tel. 09209/1351) |
| 18.01. - 24.01. | Gasthof Ruckriegel Hauptstraße 11, Seybothenreuth (Tel. 09275/206) |
| | Gasthof Zum Fichtelgebirge Sophienthal 22 (Tel. 09278/415) |
| 24.01. - 26.01. | Gasthaus Kaiser Görau 7 (Tel. 09278/1534) |
| 25.01. - 31.01. | Sportheim Weidenberg Sportplatzweg 3 (Tel. 09278/387) |
| 01.02. - 07.02. | Gasthaus Zur Linde Untersteinach Hauptstraße 31 (Tel. 09278/537) |
| | Ristorante Castello Schloßhof 10, Emtmannsberg (Tel. 09209/9188871) |
| 08.02. - 12.02. | Gaststätte Rauh Lehen 2 (Tel. 09209/259) |
| 08.02. - 14.02. | Wirtshaus zum „Brettla“ Gurtstein 9 (Tel. 0160/90556674) |
| 15.02.- 19.02. | Gasthaus Zur Königsheide Untersteinach Hauptstraße 18 (Tel. 09278/428) |
| 15./17.02.+ 18.02. | Gasthaus Zum edlen Hirsch Hauptstraße 28, Seybothenreuth (Tel. 09275/334) |
| 28.02. - 03.03.* | Gaststätte Deubzer Fuchsendorf 1, Kirchenpingarten (Tel. 09278/577) |

* Am 03.03.2025 ist Rosenmontag.



Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden gefunden und können in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Fundbüro, Gurtstein 11, abgeholt werden.

Fundsachen Weidenberg:

- 1 Brille, rosé, Fundort -Wertstoff-Container Untersteinach
- 1 Sonnenbrille, Frankenapotheke Weidenberg
- 1 Jeansjacke, Fundort 800-Jahr Feier Markt Weidenberg, Dreifachturnhalle

1 Regenjacke, blau, Gr. 140, Fundort Ferienprogramm FF Haus Görschnitz

1 Sweatjacke, grau, Gr. 134/40, Fundort Ferienprogramm Bürgerhaus

1 Taschenmesser mit Gravur, Fundort Spielplatz, AWO Seniorenheim

Fundsachen Kirchenpingarten

1 Schlüsselbund am Karabiner, Fundort zwischen Tressau und Kirchenpingarten

1 Schlüssel mit Schlüsselband, bunt, Fundort zwischen Tressau und Tauritzmühle

SiSoNETZ 
Sicher und sozial - Bürger helfen Bürgern

SiSoNetz informiert

VG Weidenberg 

Mit Agilis nach Weiden,

das klingt jetzt gar nicht einmal so vielversprechend, doch daraus wurde eine wunderbare Unternehmung für die Seniorinnen und Senioren des SiSoNetzes Weidenberg. Die Zugfahrt beinhaltete nicht nur die Fahrt, sondern auch einen Besuch des Weidener Christkindlmarktes. Eine tolle Unternehmung, um gemeinsame Zeit zu verbringen bot bereits die Zugfahrt. Anschließend übernahm die festliche Atmosphäre des Marktes diesen Teil und wer wollte durfte auch die Platzreservierung des in der Nähe liegenden Café-Centers zur Stärkung in Anspruch nehmen, bevor sich die Gruppe von 43 Personen langsam wieder dem Bahnhof zuwandte, um die Geschehnisse des Tages auf der Heimfahrt noch einmal „Revue“ passieren zu lassen. Ein großer Dank gebührt dem Team von SiSoNetz und da vor allem der Koordinatorin Elisabeth Dietzel und natürlich auch allen, die zum Gelingen beigetragen haben.



(wm)

Unser nächster **Nachmittag für Senioren**, ein Spielenachmittag, finden am **28. Januar 2025, 14:00 Uhr** im Schloss im Garten, Alte Bayreuther Str. 5 in Weidenberg statt. Wir freuen uns auf Ihren Besuch. Abholdienst nach Voranmeldung kann unter den Telefonnummern 09278-3133025 oder 09209-221256 organisiert werden!

SiSoNetz Weidenberg – Bürger helfen Bürgern

Tel.: 09278 313 30 25

Homepage: www.sisonetz.de • E-Mail: info@sisonetz.de

„Dein Projekt – rundum perfekt!“

BAUNTERNEHMEN

HOCH

MASSIVHAUSBAU · MODERNISIERUNG
PLANUNG · WEITERE BAULEISTUNGEN

09273 5017491 · www.hoch-baut.de
Weizbühl 38 · 95497 Goldkronach · info@hoch-baut.de


Michael Hoch
Maurer- und Betonbauermeister

Der BBV informiert:*** Möglichkeiten der Wohnungsanpassung****- sicher und barrierearm**

Fachgebiet: Gesundheitsbildung, Hauswirtschaft und Ernährung.

Datum: Mo 20.01.25 - Beginn: 14:00 Uhr

Ort: Lehen, Gasthaus Rauh

Karin Böhm - Landratsamt Bayreuth

Inhalte: Möglichst lange in der eigenen Wohnung bleiben zu können, ist der Wunsch und das Ziel der meisten älteren Menschen. Eine altersgerechte Wohnungsanpassung erhöht die Sicherheit und trägt zur Vermeidung von Stürzen bei. Kleine Ausstattungsänderungen, sinnvolle Hilfsmittel und manchmal auch ein Umbau helfen dabei, das gewünschte Ziel zu erreichen. Sie erhalten Tipps und Anregungen, wie Sie sich Ihr zuhause richten können, um Stürze zu vermeiden.

*** Hanf - Droge oder Heilpflanze?**

Fachgebiet: Gesundheitsbildung, Hauswirtschaft und Ernährung.

Datum: Mi 29.01.25 - Beginn: 14:00 Uhr

Ort: Seybothenreuth, Gasthaus „Zum edlen Hirschen“

Matthias Rausch

Inhalte: Seit der Legalisierung von Cannabis (Hanfpflanze) im Frühjahr 2024 wird hierüber häufig diskutiert. In diesem Vortrag erhalten Sie einen ersten Überblick über die Pflanze, deren Inhaltsstoffe und die Wirkungsweise. Sie erfahren in dem Vortrag, ob Sie Hanf als Heilmittel einsetzen können und mit welchen Risiken Sie rechnen müssen.

**Sprechtag der Versichertenberaterin
(Versichertenältesten)**

Der Sprechtag der Versichertenberaterin, Frau Maria-Anna Link, findet

**am Mittwoch, 8. Januar 2025 von 14:00 bis 17:00 Uhr
im kleinen Besprechungszimmer, 1. Stock des Rathauses
in Weidenberg, statt.**

Nächste Termine: 5. Februar, 5. März, 2. April

Die Versichertenberaterin gibt Rat und Auskunft in Renten- und Versicherungsangelegenheiten im Auftrag der Deutschen Rentenversicherung. Sie leistet Hilfe bei der Beschaffung fehlender Unterlagen, nimmt Rentenansprüche auf und hilft bei der Klärung des Beitragskontos. Sie führt das Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner durch.

Die persönliche Beratung durch die Versichertenberaterin kann ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 09209 / 608 erfolgen.

Abfallwirtschaft

der Landkreis Bayreuth
Vielfalt & Visionen

**Silvester-Abfälle richtig entsorgen**

Stand: November 2024

Der Jahreswechsel naht und damit auch der Silvesterabend. Damit Sie wissen, wohin mit den entstandenen Abfällen, nennen wir Ihnen hier einige Beispiele und den korrekten Entsorgungsweg:

**Reste vom Blei- und Zinn gießen**

- ⇒ Problemüllsammelung mit dem Umweltmobil
- Termine unter www.landkreis-bayreuth.de und in der Abfall-App

**Feuerwerkskörper (intakt)**

- ⇒ erst nach 3 Tagen Wässern in Restmüll
- in mit Wasser gefüllten Eimer mind. 3 Tage wässern

**Feuerwerkskörper (abgebrannt)**

- ⇒ Restmülltonne
- größere Mengen (gebührenpflichtig): zugelassene rote Restmüllsäcke (erhältlich in den Gemeinden) od. Müllumladestation (Weiherstr. 39 in Bayreuth, Tel. 0921-13791, Mo-Fr 8-11:45, 12:45-15:45 Uhr, nach Wochenfeiertagen i.d.R. am darauffolgenden Sa 8-12 Uhr)

**(Fondue-)Fett (flüssig oder fest)**

- ⇒ Altfettsammelstellen (kostenlos)
- in Bindlach, Bischofsgrün, Fichtelberg, Goldkronach, Plankenfels, Pegnitz und Speichersdorf (die genauen Standorte und Öffnungszeiten erfahren Sie unter www.landkreis-bayreuth.de, 0921 / 728 -282 und in der Abfall-App)
- WICHTIG: darf nicht in Abfluss/WC gegossen werden

**Naturkorken**

- ⇒ Korksammelstellen (kostenlos)
- Annahmestelle Pegnitz, Kleiner Johannes 4-6, Tel. 09241-988206, Do 14-19:45 Uhr und letzter Sa im Monat 8-11:45 Uhr
- Landratsamt Bayreuth, Markgrafenallee 5 in Bayreuth, Abfallwirtschaft (2. Stock, Zi. 209), Tel. 0921-728 401

**Metal- und Kunststoffverpackungen (inkl. Kunststoffkorken)**

- ⇒ Gelbe Tonne

**Altglas (Sektflaschen, Gürkengläser etc.)**

- ⇒ Altglascontainer nach Farben sortiert
- Tipp: blaues, rotes und milchiges Glas gehören zum Grünglas

Weitere Auskünfte telefonisch unter 0921 / 728 282 oder im Internet auf www.landkreis-bayreuth.de/abfall.

Tipp für Reste von Fondue, Raclette und Co:
Entweder als Katerfrühstück verspeisen oder einen Rest-Auflauf machen
— so spart man sich das Kochen an Neujahr und vermeidet Lebensmittelverschwendung.

www.maler-haberkorn.de

0171 4445837

- Farbliche Raumgestaltung
- Fassadenerneuerung
- Wasserschadensanierung
- Schimmel- u. Stockflecken-Entfernung/Vorbeugung
- Holzimprägnierung

- Spachtel- und Strukturputze
- Lackierungen
- Vollwärmeschutz
- Tapetengestaltung
- Gerüstbau

**Maler
HABERKORN**

info@maler-haberkorn.de,
Kehrleiten 21a, 95466 Weidenberg

LEISTUNGEN

Wartungen und Reparaturen
nach Herstellervorgaben (Garantierhalt)

Unfallinstandsetzung

Versicherungsabwicklung

Schadensgutachten

RaceChip

Einbaupartner und Händler RaceChip

NEU

Frontscheibenreparatur
und -austausch

Klimaservice

Getriebeservice

HU/AU jede Woche Mittwoch ab 8 Uhr

Weitere Leistungen finden Sie auf unserer
Webseite unter www.kfz-ehling.de



KFZ - EHLING
MEISTERBETRIEB



KFZ-EHLING GmbH

Tel.: 09278 775 88 08 · Mobil: 0171 369 15 08

Öffnungszeiten

| | | | |
|----------|-------------|------------|-------------|
| Montag | 12:00-17:00 | Donnerstag | 09:00-17:00 |
| Dienstag | 09:00-17:00 | Freitag | 09:00-17:00 |
| Mittwoch | 08:00-17:00 | Samstag | 09:00-12:00 |

Kontakt

Reislas 7 · 95466 Kirchenpingarten
info@kfz-ehling.de
www.kfz-ehling.de



Preisschafkopf



am Freitag, 10. Januar 2025

um 19:30 Uhr

im Foyer der Mehrzweckhalle Seybothenreuth

1. Preis: 150,00 €

Und viele weitere wertvolle Preise.

Startgeld: 10,00 €



Auf Ihren Besuch freut sich der
CSU-Ortsverband Seybothenreuth



EMTMANNSBERG

Weihnachtsferien Kindertageseinrichtung in Emtmannsberg

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Emtmannsberg ist am Donnerstag, 9. Dezember ganztägig geschlossen. Außerdem bleibt die Kita in der Zeit von Samstag, 21. Dezember 2024 bis einschließlich Donnerstag, 2. Januar 2025 geschlossen.

KiGa Förderverein unterstützt Kindertagesstätte der Gemeinde

Seit 2006 unterstützt der Förderverein die KiTa Emtmannsberg mit jährlichen Spenden für die Mittagsbetreuung und Praktikanten sowie viele materielle Dinge und Ausflüge, die im regulären Budget nicht finanzierbar sind.

Der Erlös aus den Aktivitäten 2024 war wieder besonders erfreulich. 5.000€ überreichten Mirjam Keller, Bettina Dressendörfer, Manuela Möckl und Marina Rieger vom Förderverein Bürgermeister Gerhard Herrmannsdörfer anlässlich der Weihnachtsfeier.

Gerne können auch Sie den Förderverein mit einer Spende auf das Konto IBAN: DE29 7806 0502 0382 00 unterstützen. Herzlichen Dank an alle Mitglieder, Unterstützer und ehrenamtliche Helfer.



Kita Emtmannsberg

Am 06.12.24 war es wieder soweit, der Bischof Nikolaus hat die Kinder der Kindertageseinrichtung Emtmannsberg besucht. Dieses Jahr hatte er einen ganz besonderen Helfer dabei. 1. Bürgermeister Gerhard Herrmannsdörfer unterstützte ihn beim Austeilen der befüllten Nikolaussocken. Mit einem großen Sack gingen sie von Gruppe zu Gruppe, in welchen sie bei Kerzenschein von den Kindern erwartet wurden. Die Kinder hatten dem Nikolaus Lieder vorbereitet und lauschten gespannt seinen Worten. Als Vorbereitung für diesen besonderen Tag erarbeiteten die Erzieherinnen die Geschichte des Bischof Nikolaus mithilfe von Büchern und dem Erzähltheater Kamishibai. Ein besonderes Erlebnis ist der Adventskalender, welcher in diesem Jahr die Geschichte des Esel Elias auf dem Weg zur Krippe erzählt.



Delta-t Messdienst GmbH

Ihr Partner für die Verbrauchskostenabrechnung:

- ▶ Heizkostenverteiler
- ▶ Wassermelder
- ▶ Wasserzähler
- ▶ Abrechnungsdienst
- ▶ Wärmezähler
- ▶ Wartungs- und Eichdienst

▶ Norisstraße 10 | 91257 Pegnitz
Telefon (09241) 48 21-0 | Fax (09241) 48 21-11

delta - t

weru

**SEHEN SIE IHR ZUHAUSE
MIT ANDEREN AUGEN.**



SCHWELLENANGST?

Nicht bei unserer Hebe-Schiebeanlage! Mit WERU bauen Sie barrierefrei und sorgen so nicht nur für das Leben im Alter vor.

PAUSCHER
Fenster + Türen

Pauscher Fenster + Türen

Kulmbacher Straße 92 | 95445 Bayreuth

Tel. +49 (0) 921/50 700 90

info@Pauscher.de | www.Pauscher.de

Frankenpfälzer Bühne e. V.

spielt



„Wallfahrt und Weihwasser“

Bayerischer Schwank in drei Akten von Katharina Daffner

| | | | |
|---------------------|------------------|---------------------|------------------|
| Freitag, 24.01.2025 | 19:00 Uhr | Freitag, 31.01.2025 | 19:00 Uhr |
| Samstag, 25.01.2025 | 19:00 Uhr | Samstag, 01.02.2025 | 19:00 Uhr |
| Sonntag, 26.01.2025 | 18:00 Uhr | Sonntag, 02.02.2025 | 18:00 Uhr |

ACHTUNG! Neue Spielzeiten!

Karten im Vorverkauf bei:

Gaststätte Wildenauer Kirchenpingarten,
Farben Reinhold Weidenberg, REWE-Markt Speichersdorf



KIRCHENPINGARTEN

Einladung zum Neujahrsempfang der Gemeinde Kirchenpingarten

am 17. Januar 2025 um 19:30 Uhr im Pfarrsaal

Die Gemeinde Kirchenpingarten lädt alle Bürgerinnen und Bürger zum Neujahrsempfang 2025 ein. Auch in diesem Jahr werden mehrere Ehrungen für besonderes Engagement in der Gemeinde erfolgen.

Programm:

- Begrüßung
- Ehrung Feuerwehrdienstleistende
- Ehrung für besonderes Engagement
- Eventuell musikalische Begleitung

Nach dem Festakt sind alle Bürger zu einem Stehimbiss eingeladen.

Kirchenpingarten, 12. Dezember 2024
Markus Brauner
 Erster Bürgermeister

Weihnachtsferien Kindertageseinrichtung Kirchenpingarten

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kirchenpingarten bleibt in der Zeit von Samstag, 21. Dezember 2024 bis einschließlich Montag, 6. Januar 2025 geschlossen.

Neues aus der KiTa in Kirchenpingarten

Die ruhige Zeit im Jahr - in der KiTa Kirchenpingarten ist das anders Ende November war wieder die Egautaler Puppenbühne bei unseren KiTa Kindern zu Gast. Sie spielten das Stück „Karius und Bactus“. Ein schönes Puppenspiel, bei dem man noch etwas lernen konnte.

Auch unsere Krippenkinder bekamen wieder Besuch von zwei Mamas als Handpuppenspielerinnen. Die Kleinsten in der KiTa waren gespannt und lauschten den Geschichten.

Zum Bundesweiten Vorlesestag kam wieder unsere Kathrin in die KiTa und las uns spannende und interessante Geschichten vor. In die Krippe kam diesmal unser Bürgermeister persönlich und las den Kleinen vor. Sie hörten gespannt zu und freuten sich über den Besuch. Vielen Dank Euch beiden.

Am 06.12. besuchte der Nikolaus die KiTa. Die Kinder waren schon am Morgen richtig aufgeregt. Mit Liedern wurde der Nikolaus begrüßt und verabschiedet. Natürlich hatte er auch Geschenke dabei. Der Elternbeirat backte uns leckere Waffeln mit Obstsalat. Das freute uns sehr. Danke an alle, die zum Gelingen des Vormittags beigetragen haben.

Kurz vor Weihnachten konnten wir der AWO in Weidenberg selbst gebackene Plätzchen und gebastelte Sterne übergeben. Wir wollten den Bewohnern eine Freude machen. Leider haben viele keine Familien. Die Freude war sehr groß, als die Sachen in der KiTa abgeholt wurden.

Wir wünschen allen Familien einen guten Start ins neue Jahr und wir sehen uns nach den Weihnachtsferien hoffentlich gesund und munter wieder.



SUZUKI
RED %
WEEKS

Der Swift

1.2 DUALJET HYBRID Club



Abbildung zeigt aufpreispflichtige Sonderausstattung.

Aktionsangebot:

17.900 EUR¹

UVP: 20.790 EUR

Leasingangebot:

145 EUR²/mtl.

Ohne Anzahlung.

Swift 1.2 DUALJET HYBRID Club (61 kW, 82 PS, 5-Gang-Schaltgetriebe, Hubraum 1.197 ccm, Kraftstoffart Benzin) Verbrauchswerte: kombinierter Energieverbrauch 4,4 l/100 km; kombinierter Wert der CO₂-Emissionen: 98 g/km; CO₂-Klasse: C

POPP 
AUTOHAUS

Autohaus Hans Popp e.K.

Industriestraße 4

95469 Speichersdorf

Telefon: (0 92 75) 91 50-10

www.autohaus-popp.de

¹ Endpreis für einen Suzuki Swift 1.2 DUALJET HYBRID Club (61 kW, 82 PS, 5-Gang-Schaltgetriebe, Hubraum 1.197 ccm, Kraftstoffart Benzin), gültig ausschließlich für Neuwagenzulassungen vom 1.11.2024 bis zum 31.12.2024 (Aktionszeitraum); Nicht mit anderen Aktionen kombinierbar. Gültig bei Barverkauf, Leasing und Finanzierung. Bei Leasing und Finanzierung besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher.

² Leasingbeispiel für einen Suzuki Swift 1.2 DUALJET HYBRID Club. Auf Basis des Fahrzeugpreises: 19.500,00 Euro; Laufzeit: 48 Monate, jährliche Fahrleistung: 10.000 km; Leasingsonderzahlung: 0,00 Euro; 48 monatliche Leasingraten à 145,00 Euro; zzgl. einmalig 1.290,00 Euro Bereitstellungskosten; Gesamtkosten über 48 Monate Vertragslaufzeit: 6.960,00 Euro. Bonität vorausgesetzt. Vermittlung erfolgt allein für die Creditplus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart. Nicht mit anderen Suzuki Aktionen kombinierbar. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher. Abbildung zeigt aufpreispflichtige Sonderausstattung. Aktionszeitraum: 1.11.2024-31.1.2025.

 **SUZUKI**



SEYBOTHENREUTH

Weihnachtsferien Kindertageseinrichtung Seybothenreuth

Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Seybothenreuth bleibt in der Zeit von Samstag, 21. Dezember 2024 bis einschließlich Dienstag, 7. Januar 2025 geschlossen.

Kita Wichtelstübchen im Dezember

Im Dezember war viel los in der Kita in Seybothenreuth. Begonnen hat die Adventszeit mit den Vorbereitungen für den Adventsmarkt. Die Kinder gestalteten Kerzenständer und Bruchschokolade, die mit vielen anderen Dingen am Adventsmarkt vom Elternbeirat verkauft wurde. Der Erlös kam hier der Kita zu gute. Viele Dank dafür.

Die Adventszeit in der Kita ist eine magische und besinnliche Zeit, die sowohl für die Kinder, als auch für die Erzieher eine besondere Bedeutung hat. Jeden Morgen beginnen wir gemeinsam mit den Kindern aus der Krippe und aus dem Kindergarten mit einem Adventsstündchen. Wir singen zusammen und lauschen jeden Tag gespannt einem Teil der Geschichte „Rica auf dem Weg zur Krippe“, die die Kinder in die Weihnachtsgeschichte einführt. Jeden Tag dürfen andere Kinder ein Adventsglas mit nach Hause nehmen. Darin befindet sich eine kleine Aktion, die die ganze Familie zuhause erleben kann.

Als Highlight fand zum Abschluss des Kita Jahres eine kleine Weihnachtsfeier gemeinsam mit Herrn Pfarrer Öffner in der Turnhalle statt. Diese wurde mit einem gemütlichen gemeinsamen Frühstück abgerundet. Danke an die Eltern, die viele verschiedene Sachen für unser Buffett mitgebracht haben. Auch das Christkind hat ein paar Kleinigkeiten im Kindergarten gelassen. Vielen lieben Dank.



Ortsverband **Weidenberg**

Christbaumabholaktion in der Gemeinde Weidenberg

Samstag, **11.01.2025 ab 13 Uhr** • Abholgebühr 3 Euro
Christbäume bitte mit Abholgebühr im Umschlag sichtbar an die Straße stellen

Auf Ihre Christbäume freut sich die CSU Weidenberg

Anmeldung bei:

Gebhardt 0160/5388122 oder ch.gebhardt-goerau@freenet.de
Fischer 0171/6113323 oder fischer.ruegersberg@outlook.de

Neu: Christbaumfeuer ab 18 Uhr auf dem Gelände der Firma Wachs, Industriestraße, Weidenberg

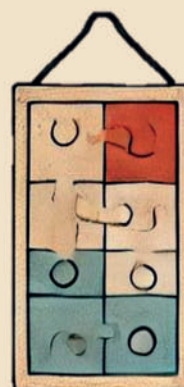


KITA Wichtelstübchen Seybothenreuth

Flohmarkt rund um's Kind



08.03.2025 • 14:00 – 16:00
Mehrzweckhalle Seybothenreuth



Unsere Cafeteria bietet Kuchen, Torten, Kaffee
und Wiener – auch zum Mitnehmen!

Verkäuferinfos:

Nummernvergabe ab 15.02.2025; Anmeldeschluss: 05.03.2025

ausschließlich per Mail: Flohmarkt.kitaseybo@gmx.de

Anlieferung und Selbstauflegen, sowie Vorkaufsrecht: 12:30 – 14:00

Abholung der Ware und Verkaufserlös: 18:00 – 18:30

20 % des Erlöses behält der Veranstalter ein

Weihnachtsbaum Sammelaktion der **FWG** Seybothenreuth

Am Samstag, 11. Januar 2025
werden Ihre Weihnachtsbäume von
der FWG Seybothenreuth abgeholt.
Diese sollen gut sichtbar und
komplett abgeschmückt
bis 09:30 Uhr morgens
an den Gehwegen bzw. am Straßenrand
zur Abholung bereitgestellt werden.



Die FWG Seybothenreuth
wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern
ein gesegnetes neues Jahr 2025,
viel Erfolg und vor allem Glück und
Gesundheit an allen Tagen.



IT'S PARTYTIME !!!

Wir laden ein zu unserem

KINDERFASCHING

- Wann?** Sonntag, 26. Januar
ab 14:00 Uhr
- WO?** Aula der Grund- und
Mittelschule in Weidenberg
- WAS?** Musik, Spiel, Spaß
und ???



PS: Bitte OHNE Konfetti und Spraydosen!!!!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch,
Frauen-Union, Weidenberg

 **FRAUEN.**
UNION^{CSU}



MARKT WEIDENBERG



Spatenstich für das Feuerwehrgerätehaus Untersteinach



Mit dem offiziellen Spatenstich für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Untersteinach ist der Beginn für ein modernes und zukunftsfähiges Zuhause der neugegründeten Feuerwehr Steinachtal gemacht.

In dem Gebäude mit 5 Fahrzeugen-Stellplätzen wird Platz für die über 100 aktiven Feuerwehrdienstleistenden der zuvor selbständigen Wehren Döhlau-Görau, Görschnitz und Untersteinach geschaffen. Neben Umkleide, Schulungsraum, kleinem Büro und Küche ist auch ein Raum für die Jugend- und Kinderfeuerwehr vorgesehen. Auf dem Dach wird eine PV-Anlage installiert und zudem eine stationäre Notstromversorgung des Gebäudes vorgesehen. Im Katastrophenfall soll das Gebäude als Anlaufstelle für die Bevölkerung dienen.

Die Kosten für das Gebäude belaufen sich gemäß der Kostenberechnung auf 3,8 Mio. Euro, welchen eine Förderung der Regierung von Oberfranken von 725.000 Euro entgegensteht. Für die (innere) Erschließung des Areal (Feuerwehrgerätehaus und Gewerbegebiet) entstehen zudem Kosten in Höhe von 1,3 Mio.

Die beauftragte Firma Mickan-Bau aus Amberg wird bis Ende 2025 die innere Erschließung sowie die Baumeisterarbeiten inkl. einzelner Gewerke des Feuerwehrhauses fertigstellen.

Weihnachtsferien Kindertageseinrichtungen in Weidenberg und Neunkirchen am Main

Die Kindertageseinrichtungen des Marktes Weidenberg, Kita Steinachwichtel, In der Au 22, und die Kita in Neunkirchen am Main bleiben in der Zeit von Samstag, 21. Dezember 2024 bis einschließlich Dienstag, 7. Januar 2025 geschlossen.

Die Kindertageseinrichtung des Marktes Weidenberg, Kita Auenzwerge, In der Au 21, bleibt in der Zeit von Samstag, 21. Dezember 2024 bis einschließlich Montag, 6. Januar 2025 geschlossen.

Weihnachtszauber in der Kita Auenzwerge

In der Kita Auenzwerge wurde die Adventszeit mit viel Freude und Kreativität gefeiert. Besonders begeistert waren die Kinder des Kindergartens beim Herstellen von Bruchschokolade. Mit bunten Streuseln, Nüssen und anderen Leckereien haben sie ihre Schokoladentafeln liebevoll verziert. Diese kleinen Kunstwerke wurden auf dem Andreasmarkt verkauft – organisiert vom Elternbeirat. Die Kinder waren stolz, ihre selbstgemachten Köstlichkeiten präsentieren zu können und hatten großen Spaß dabei.

Ein weiteres Highlight waren die Advents- und Weihnachtsfeiern Anfang Dezember. Jede Gruppe hatte Lieder, Gedichte und kleine Aufführungen vorbereitet, die sie den Eltern und Geschwistern präsentierten. Die Stimmung war fröhlich und bei Plätzchen, Punsch und anderen Leckereien wurde die Adventszeit gemeinsam eingeläutet.



Claudia Stumpfe, Heilpraktikerin / Tierheilpraktikerin



www.stumpfe-heilpraktikerin.de

www.stumpfe-tierheilpraxis.de

Praxis für Gesundheitspflege

Energetische Arbeit / Traditionelle Chinesische Medizin

Stärkung und Aufbau des Immunsystems

**Behandlung bei Erschöpfung,
Schlafstörungen, psychischen Problemen**

Infusionstherapie (Vitamin C)

Informationen und Anmeldung bei:

Claudia Stumpfe

Hohe Straße 46 • 95478 Kemnath • Tel.: 09642 / 5568057

METALLBAU Werner Raps

Wir fertigen Unikate!

Balkone • Geländer • Treppen • Vordächer
Zaunanlagen • Sonderanfertigungen



METALLBAU Werner Raps

Hauptstr. 16 • 95466 Weidenberg (Untersteinach)
Tel.: 0 92 78 / 7 71 72 • info@raps-metallbau.de

www.raps-metallbau.de

Mit so vielen schönen Momenten sind wir nun voller Vorfreude auf das Weihnachtsfest.

Die gemeinsame Adventsfeier der Krippenkinder fand am 09.12.24 in der großen Turnhalle der Einrichtung statt. In den Wochen vorher wurden fleißig ein Sternentanz und das Lied: „Weihnachten ist nicht mehr weit“ eingeübt. Die Kinder waren bei den Proben mit großer Freude und Begeisterung dabei. Nun war der Tag gekommen und alle Familie bewunderten den festlich geschmückten Raum. Die Eltern haben sich für ein breitgefächertes Buffet viele tolle Sachen einfallen lassen. Vielen Dank!

Nachdem die Sternentänzer voller Stolz ihren Tanz vorgeführt haben, sangen wir miteinander unser Weihnachtslied, bei dem uns alle Gäste tatkräftig unterstützt haben. Danach ging es in den gemütlichen Teil über, mit leckerem Essen und Spiel und schönen Gesprächen.

Ein herzlicher Dank geht an das Christkind, das uns mit einem tollen Weihnachtsgeschenk überrascht hat. Das gesamte Kita-Team freut sich über die Unterstützung und die gute Zusammenarbeit.



Die Kita Auenzwerge wünscht allen Familien eine besinnliche Weihnachtszeit und schöne Ferien und freut sich auf ein weiteres spannendes Jahr mit den Kindern!

Kinderhaus Steinachwichtel

Bundesweiter Vorlesetag am 15. November 2024 – Vorlesen schafft Zukunft und wir sind dabei

Am Freitag, den 15. November fand der Bundesweite Vorlesetag statt. In vielen Städten und Gemeinden wurden spannende Aktionen umgesetzt. Für unser Kinderhaus Steinachwichtel konnten wir viele Mamas und einen Opa zum Vorlesen aus spannenden und empfehlenswerten Büchern gewinnen. Alle Krippen- und Kindergartenkinder lauschten in kleinen Gruppen – bei gemüthlicher Atmosphäre – unterschiedlichsten Geschichten. Für die Krippenkinder wählten wir ein Kamishibai „Die Maus sucht einen Freund“ oder „Lotta entdeckt die Welt im Herbst“ und „Guck mal unter die Erde“. Die Kindergartenkinder fanden u.a. folgende Bücher sehr ansprechend und interessant: „Ida und der fliegende Wal“, „Der Bücherfresser“, „Elli, die kleinste von allen“ und viele weitere. In unserer Kita, die auch zugleich „Sprachkita“ ist, legen wir sehr viel Wert auf die Bedeutung von Büchern. Wir möchten von Anfang an das Interesse dafür – bei Klein und Groß – wecken. In unserer tollen Kinderbibliothek haben alle Kinder im Haus die Möglichkeit sich regelmäßig Bücher für zu Hause auszuleihen. Lesen schafft Zukunft. Lesen verbindet. Lesen erweitert den Wortschatz und das Verständnis für Textinhalte. Konzentration, Ausdauer, die Ausdrucksfähigkeit uvm. werden ganz neben gefördert, indem Kinder in spannende Geschichten mit Fantasie und Abenteuern einzutauchen. Ein großer Mehrwert – für das ganze Leben. Eine reichhaltiger Büchertisch der Buchhandlung im Kircheneck, Bayreuth bereicherte unseren Büchermonat November.



die ENGELBRECHT STEIN
Natursteine Profis
für den Wohnbereich



riesen Auswahl • Beratung • Planung • Montage

Huth 1 • 95473 Haag
ABA Bayreuth-Süd, 8 km Richtung Creußen
Telefon 09201 9980 • www.nakuwa.de

Praxis für
Logopädie und Atemtherapie
Christine Hammer

Schlesierstr. 6
95466 Weidenberg
Telefon: 092 78/770388

– alle Kassen und privat –
Termine nach telefonischer Vereinbarung

www.logopaedie-weidenberg.de

Weiter geht' s in eine sinnliche Advents- und Vorweihnachtszeit

In vielen Krippengruppen und in unserem Kinderrestaurant duftet es derzeit herrlich nach köstlichen Plätzchen, Weihnachtskuchen und leckeren Mandarinen. Die Weihnachtszeit ist einfach eine besonders herrliche Zeit für unsere Kinder. Ein wunderschöner Adventskranz leuchtet zum Morgenkreis und die Kinder hören eine kleine Adventsgeschichte, singen Nikolaus- und Weihnachtslieder und unsere Vorschulkinder lernten ein großartiges Nikolausgedicht als Überraschung für den Nikolausbesuch. Das Lied „Dicke rote Kerzen, Tannenzweigenduft und ein Hauch von Heimlichkeiten liegt jetzt in der Luft...“ ertönt es im Kindergarten. Nebenbei wird eine weihnachtliche Klanggeschichte für unsere Weihnachtsfeier mit Kindern vorbereitet. Viele farbenfrohe und weihnachtliche Bastelarbeiten finden sich in und vor allen Gruppen. Es ist wahrlich weihnachtlich bei uns geschmückt. Vor unserem Kinderhaus erstrahlt ein bunter Weihnachtsbaum und nun freuen wir uns unwahrscheinlich auf das lichterfüllte Weihnachtsfest.

Auch Ihnen wünschen wir ein wunderschönes Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie. Für das neue Jahr von Herzen Gesundheit, Glück, Solidarität und Hoffnung auf ein friedvolles 2025. Seien wir die Vorbilder für unsere Kinder, die diese Welt braucht.

Zum Jahresende möchten wir uns herzlich bei allen bedanken, die uns im vergangenen Jahr tatkräftig zur Seite standen. Ein besonderer Dank gilt unserem Träger, der Gemeinde Weidenberg, für die verlässliche Zusammenarbeit, die durchgehende Begleitung die es uns ermöglicht hat, die bestmögliche Betreuung für die Kinder sicherzustellen, ob durch finanzielle Mittel, organisatorische Unterstützung oder wertvolle Impulse. Dem Bauhof für die schnelle Hilfe bei Reparaturen und Pflegearbeiten sowie den Eltern, die durch Engagement und Unterstützung das Kita-Jahr bereichert haben. Gemeinsam wurde viel erreicht. Wir freuen uns auf ein weiteres erfolgreiches Jahr.



WIR SUCHEN SIE!

**KINDERHAUS
STEINACHWICHEL**

**SIE SIND
STAATLICH ANERKANNTE/R ERZIEHER/IN
(M/W/D)**

>> DANN SIND SIE BEI UNS GENAU RICHTIG!

Der Markt Weidenberg sucht für seine Kindertageseinrichtung Steinachwichtel (In der Au 22) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei staatlich anerkannte Erzieher/innen (m/w/d) für den Krippen- oder Kindergartenbereich unbefristet in Teil- oder Vollzeit.

Für Rückfragen steht Ihnen die Personalverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg, Frau Subirre, unter der Tel. 09278/977-26 sowie Frau Trautner unter der Tel. 09278/977-23 zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte schriftlich oder per E-Mail mit aussagekräftigen Unterlagen an den Markt Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg oder an johanna.subirre@weidenberg.de. Die elektronischen Bewerbungen werden wir spätestens sechs Monate nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens löschen. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Datenschutzhinweise, die auf folgender Seite abrufbar sind:
<https://www.weidenberg.de/datenschutzerklaerung#datenschutzhinweise>

WIR FREUEN UNS AUF IHRE BEWERBUNG!

Der Fliesenleger

Beratung ■ Gestaltung ■ Ausführung

Jürgen Conio

Theta 63 ■ 95463 Bindlach
Tel. 0 92 09/162 36 ■ Mobil 0171/7 28 67 65

...weil ich es gerne mache, seit über 30 Jahren

- Neugestaltung Ihres Bades oder sonstigen Fliesenbelages im Innen- und Außenbereich
- Sanieren von Fliesenbelägen
- Erneuern von Dehnungsfugen
- kostengünstig und zuverlässig

prechtl
ANLAGENTECHNIK

AirTec FILTERANLAGEN
SOLARANLAGEN
WÄRMEPUMPEN
PELLETSHEIZUNGEN
HOLZHEIZUNGEN
LÜFTUNGSANLAGEN
KLIMA-SPLITTANLAGEN
KUNDENSERVICE

Beratung . Planung . Service
Fachbetrieb nach WHG

Hans Prechtl GmbH & Co. KG . Kropfbachtalstr. 164 . 95485 Warmensteinach
T 09277 919-0 . F 09277 919-50 . info@prechtl-kg.de



GRUNDSCHULE KIRCHENPINGARTEN

Umwelttheater „McTrash packt aus“



Was gehört in die gelbe Tonne? Was gehört in die blaue Tonne?
Warum ist Mülltrennung wichtig?

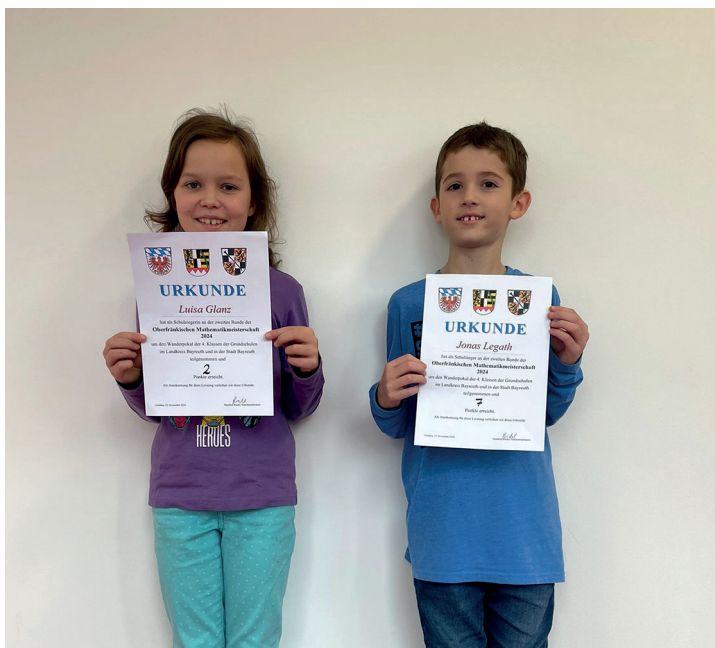
Der Umweltdetektiv McTrash ermittelt am Tatort in all den Müllbergen und benötigt dafür die Hilfe unserer Schüler. Mit Tipps zur Mülltrennung, wurde in Teamarbeit Papier, Glas, Plastik, Metall, Restmüll und Bioabfälle sortiert.

Nachdem das ganze Durcheinander beseitigt und der Müll in den richtigen Tonnen gelandet war, hält uns McTrash den Spiegel vor: „Die größten Müllverursacher, die ihr kennt, seid ihr selbst!“

Jeder produziert jeden Tag Abfall und hat aber auch die Möglichkeit, den Müll zu reduzieren, korrekt zu entsorgen und somit die Belastung für die Umwelt möglichst gering zu halten. Getreu dem Motto „Aufpassen und besser machen.“

Vielen Dank an das Umwelttheater des Landkreises Bayreuth, das uns an der Schule besuchte.

Oberfränkische Mathemeisterschaft



Im Oktober nahmen die Schülerinnen und Schüler der Klasse 4 an der jährlichen Oberfränkischen Mathemeisterschaft teil.

Innerhalb von 60 Minuten galt es zum Teil knifflige Knobelaufgaben zu lösen.

Als Schulsieger durften Luisa Glanz und Jonas Legath im November in Creußen in der 2. Runde beim Landkreisesentscheid unsere Grundschule vertreten. Wir gratulieren beiden herzlich zur erfolgreichen Teilnahme und sind stolz auf euch!

Weihnachtspäckchen-Aktion „Kinder helfen Kindern“



Vor Weihnachten unterstützte unsere Schule wieder die Weihnachtspäckchen-Aktion „Kinder helfen Kindern“ von Round Table. Die Kinder konnten z. B. eines ihrer gut erhaltenen Spielsachen, ergänzt mit einem selbstgemalten Bild, Süßigkeiten und anderen Aufmerksamkeiten, an ein Kind weiterschicken, das selbst keine Geschenke zu Weihnachten erhalten würde. Zahlreiche Päckchen machten sich mit dem Weihnachtskonvoi auf die Reise z. B. nach Rumänien. Vielen Dank an alle Beteiligten fürs fleißige Päckchenpacken!

Waldtag mit Andacht



Am 3. Dezember machten sich alle Kinder unserer Schule warmeingepackt wieder Richtung Wald auf, um unser Waldprojekt fortzuführen.

Bei der Stüblaskapelle suchten wir Moos, herabgefallene Äste und Zapfen. Aus diesen Materialien entstand in Teamarbeit ein wunderschöner Waldweihnachtsbaum. Außerdem übten wir unsere Lieder für die Weihnachtsfeier. Vielleicht hat uns ja ein Hase oder Reh zugehört.

In der Pause wurden wir mit wärmendem Punsch und leckeren Lebkuchen überrascht. Vielen Dank an Frau Busch für die Organisation!

Weiter ging es zu unserem Horst. Dort las uns unsere Religionslehrerin die Geschichte „Ein Esel geht nach Bethlehem“ vor. Der Esel hat auf seinem Weg oft hören müssen, dass er zu klein ist und zu unwichtig sei. Am Ende der Geschichte erkennt der Esel, dass niemand zu klein ist und Jesus, jeden willkommen heißt. Jeder ist auf dieser Welt willkommen!

An unserem Horst möchten wir ganz viele Vögel willkommen heißen. Gemeinsam haben wir an den Bäumen Futterknödel, natürlich ohne Plastiknetz, aufgehängt. Es war wieder ein sehr schöner und erfahrungsreicher Tag!



WIR SUCHEN: (M/W/D)

Leitung Finanzbuchhaltung:

Bilanzbuchhalter(in) / B. Prof. Bilanzbuchhaltung

Ihr Aufgabenbereich:

- Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung
- Controlling mit Erstellung der Planzahlen
- Liquiditätsplanung mit Bankenverkehr

Mehr
Infos gibt's
online



Ihr Profil:

- Steuerfachangestellte (m/w/d), Steuerfachwirt (m/w/d) oder Bilanzbuchhalter (m/w/d) oder abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich mit Weiterbildung;
- Fundierte Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen in den verantworteten Bereichen
- Ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Hohes Verantwortungsbewusstsein sowie Organisationsfähigkeit
- Kenntnisse in Microsoft 365 Büroprogrammen, optional auch in Microsoft Business Central und DATEV

Minijob als Reinigungskraft:

Für unser Betriebsgebäude suchen wir Sie als Unterstützung (Urlaubs- und Krankheitsvertretung) unserer Reinigungskraft auf Minijob-Basis.

Wir freuen uns auf Ihre formlose Bewerbung, gerne auch telefonisch!

Frau Christl Pöhl: Tel.: 01520 - 9 1111 10 / poehnlc@utp-umweltechnik.de

Mehr Infos zum unseren Jobangeboten und den Benefits erhalten Sie auf unserer Website!

www.utp-umweltechnik-poehnl.de



GRUND- UND MITTELSCHULE WEIDENBERG

Adventsbasar



Einige Blitzlichter zu unserem Adventsbasar. Ein ganz großes Dankeschön geht an Frau Ruckdäschel-Kempff, die für die Organisation verantwortlich war, sowie an die zahllosen helfenden Hände und Füße, die die zweite Auflage dieser Veranstaltung zu einem noch größeren Erfolg haben werden lassen. Getreu unseres Schulmottos „Hand in Hand“ war so ein großes Event nur durch das Zusammenhelfen der Grund- und Mittelschulklassen realisierbar.

Besuch der Studiobühne



Ein fester Bestandteil im Jahresablauf der Grundschulklassen ist der Besuch der Studiobühne. Diese besondere Theaterfahrt ist aus den vorweihnachtlichen Schulwochen nicht mehr wegzudenken und bietet für alle Kinder ein ganz besonderes Erlebnis in der Klassengemeinschaft. In diesem Jahr wurde „Ein Hauch von Winterwetter“ gespielt und das Publikum war begeistert.

Vorlesewettbewerb der 6. Klassen



Alle Klassensieger lasen Mitte Dezember einer ausgewählten Jury vor. Amelie Friedel, 6bG ging als Schulhaussiegerin hervor. Alle Klassensieger bedanken sich

beim Elternbeirat für die finanzielle und personelle Unterstützung.

Fußballturnier



Die Klassen 5 – 7 veranstalteten ihr jährliches Fußballturnier, an dem sie von den Abschlusschülern der Klasse 10aGM sowohl bei der Ablaufplanung als auch in der Funktion der Schiedsrichter tatkräftig unterstützt wurden. Für die Verpflegung sorgte die Klasse 6c mit einem liebevoll dekorierten Verkaufsstand. Nach einem spannenden Endspiel der beiden 7. Klassen ging die 7aG nach Elfmeterschießen als Turniersieger hervor.

Bürgerverein Frohsinn Döhlau e. V.

Schlachtfest

im

Vereinsheim Döhlau

Donnerstag 16. Januar 2025

Küche geöffnet von 11.30 - 15:00 Uhr
Haxn, Rippla, Siedwerschd, Brodwerschd

Freitag 17. Januar 2025 ab 17.00 Uhr

Krenfleisch mit Kloß
Haxn, Rippla, Siedwerschd, Brodwerschd

Kinderfasching

In: der Schulaula in Weidenberg.

Am: 09. Februar 2025

Von: ab 14.00 Uhr

Bitte OHNE Konfetti und Spraydosen!!!!

Kinderschminken

Spiele

Mohrenwäschern

DJ

... bei uns tanzt
der Bär!



Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt

**über euer Kommen freut sich
der SPD-Ortsverein Weidenberg**

Weidenberg

SPD



GRUND- UND MITTELSCHULVERBAND WEIDENBERG

Kinder-, Jugend- und Gemeindebücherei in der Grund- und Mittelschule Weidenberg

Die Bücherei des Marktes Weidenberg hat **ab 1. Januar 2025 folgende neue Öffnungszeiten**:

Für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule Weidenberg jeden Mittwoch von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr (außer in den Schulferien).

Für Kinder, Jugendliche, Bürgerinnen und Bürger jeden Freitag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr (außer in den Schulferien).



MARTIN STROBEL



Lüftung



Heizung



Solar



Sanitär

Wir suchen:

- Anlagenmechaniker*in (gelernt/ungelernt)



Wir bieten:

- Übertarifliche Bezahlung & flexible Arbeitszeiten
- Familiäres Arbeitsklima

Melden Sie sich ganz einfach und unverbindlich per Mail oder telefonisch.



09209-913363



martin-strobel@gmx.de



Würnsreuth 28, 95517 Seybothenreuth



0171-1403419



www.martinstrobel-haustechnik.de

Kontaktieren Sie uns gerne, um gemeinsam ihr persönliches Projekt zu verwirklichen!

KUPFERBRUNNEN BUSCH

**Es werden
zuverlässig folgende
Arbeiten ausgeführt:**

Klempnerei

**Ausführung sämtlicher
Blecharbeiten**

z.B. Blechdächer,
Kamineinblechungen,
Dachrinnen, usw



Sanitär

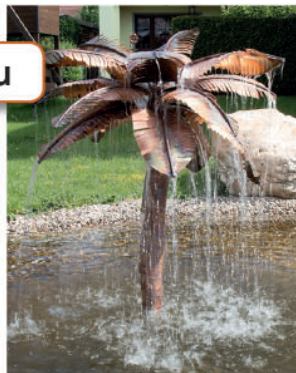
**Wasser- und
Sanitärinstallationen
Bäder
Reparaturen**



Kupferbrunnenbau

**Kupfer- Springbrunnen
für den Innen und
Aussenbereich**

**Dekoartikel
und vieles mehr**



Fritz Busch · Klempnermeister
Gartenstraße 12 · 95466 Weidenberg
Tel. 09278 / 18 23 oder 0160 / 756 65 24

www.kupferbrunnen.net



**Wir
zeigen
Ihnen wie!**

Was würden Sie zu

STROMKOSTEN

um 100% senken

sagen?



WWW.VIRACON.DE

Ihre Photovoltaik-Experten aus Creußen
seit über 20 Jahren ♦ Alles aus einer Hand

☎ **09270 - 99 19 64**

✉ **solar@viracon.de**

**PHOTOVOLTAIK
STROMSPEICHER
BAU + SERVICE**

**HERE
COMES
THE SUN**



ILE-FRANKENPFALZ

15. Netzwerktreffen der ILE-Manager aus Oberfranken

Auf Einladung des Amtes für Ländliche Entwicklung trafen sich die oberfränkischen ILE-Manager im November in der ILE Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz.



Bereits der Tagungsort war ein Beleg für die Leistungsfähigkeit der Ländlichen Entwicklung in Oberfranken. Bürgermeister Robert Pensel begrüßte das Netzwerk in der Haager Kulturscheune, die im Rahmen der Dorferneuerung mit rd. 1.000 ehrenamtlichen Arbeitsstunden gebaut wurde. Nach einem Rundgang begrüßte Wolfgang Nierhoff führte als Vorsitzender der ILE Wirtschaftsband A9 Fränkische Schweiz kurz in die aktuellen Themen der interkommunalen Zusammenarbeit ein. Danach präsentierte Michael Breitenfelder, Umsetzungsbegleiter der gastgebenden ILE, die Vielfalt an Vorhaben, die seit der Gründung der Initiative im Jahr 2006 bearbeitet wurden. Andrea Maußner rundete den Vortrag mit einer Präsentation der Öko-Modellregion Fränkische Schweiz ab. Anschließend berichtete Tobias Alt, ILE-Koordinator am ALE, über Neuerungen im Bereich der Ländlichen Entwicklung und stellte neue Kolleginnen sowohl am Amt als auch in verschiedenen ILE-Initiativen Oberfrankens vor.

Das seit Jahren beliebte Regionalbudget zur Förderung von Kleinprojekten und Neuerungen im Förderverfahren waren genauso Themen wie die bayernweite Ausschreibung zu so genannten Schwammregionen und die guten Beispiele interkommunaler Zusammenarbeit aus anderen Regierungsbezirken. Zum Abschluss des Vormittags gab Nicole Backer vom ALE Oberfranken einen Impuls zum Thema Baukultur. Anhand gelungener Beispiele zeigte die Architektin, wie Sanierungen im Bestand oder Errichtungen neuer Gebäude im ländlichen Raum sinn- und maßvoll umgesetzt werden können.



Nach der Mittagspause in der igrigen Brotzeitstube am Culmburg ging es auf Exkursion zur Texas Longhorn Ranch nach Altencreußen in der Gemeinde Prebitz. Der Betrieb mit Rinderhaltung und eigener Destillerie beliefert unter anderem den Dorfladen in Emtmannsberg, ist aktiv in der Öko-Modellregion Fränkische Schweiz vernetzt und wurde von Anne Leichtenstern präsentiert.



Abschließend besuchte das oberfränkische Netzwerk den Hofladen im Supercenter von Thomas Schneider in Bayreuth. Heimatentwicklerin Marion Deinlein initiierte, installierte und begleitete zusammen mit dem Marktleiter dieses Shop-in-Shop-Konzept mit Produkten des Produzentennetzwerkes Bayreuther Land e.V., zu dem auch die Streuobstinitiative Apfel-Grips gehört.

Wasser Wärme Bad
Team Weiss

| | | |
|------------------------------|--|---------------------------------|
| Gas- Wasser- Installation | Wärme- pumpen | Bad- sanierung |
| Sanitär- installation | Solaranlagen | Bäder- Komplett- lösungen |
| | Holz/Pellets- Öl/Gas- Heizungs- anlagen | Bad - barrierefrei |

Inh. Udo Weiss
Industriestraße 20a
95466 Weidenberg
Telefon: 0 92 78/9 81 86
Fax: 0 92 78/9 81 85
e-mail: mail@teamweiss.net



WUTSCHKA

SACHVERSTÄNDIGENBÜRO



Dipl.-Ing.(FH) Erwin Wutschka

Begutachtung von Bauschäden

Erstellen von Gutachten für entstandene Bauschäden. Dies können einfache Schimmelpilzschäden sein oder auch umfangreiche Bauschäden sein.

Erstellung von Wertermittlungen

Bewertung von Immobilien und Grundstücken unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen und der besonderen Umstände.

Planung und Bauleitung

Erstellen von Planungen und unabhängige und kompetente Überwachung des gesamten Bauablaufes mit notwendigen Zwischenabnahmen.

Energieberatung

Ausstellen von gesetzlich vorgeschriebenen Energieausweisen. Durchführung von Vor-Ort-Beratungen der BAFA. Förderungsberatung für KfW, BAFA usw. zur Erreichung von Zuschüssen bzw. Darlehen.

Erwin Wutschka

Telefon: 09278/77 40 630

Fax: 09278/77 40 635

erwin.wutschka@gmx.de

www.wutschka.org

... rufen Sie an!

BREZ'N-WOCHE

SPORTHEIM

25.01.-31.01.
2025

SV WEIDENBERG



KRENFLEISCH

SCHNITZEL
WIENER ART

SIEDWÜRSTE

TELLERSÜLZE

PRESSSACK

HERINGSSALAT

OBATZDER

GUTEN APPETIT
UND
BLEIBT'S GSUND!

TÄGLICH AB 17.00 UHR, ABHOLUNG MÖGLICH

SONNTAG ZUSÄTZLICH MITTAGSTISCH AB 11.00 UHR

RESERVIERUNG UNTER: 0172/683 51 01 ODER 0171/930 40 63

UNSERE GESUNDHEIT

Notrufnummern

Kassenärztlicher Notfalldienst

(Vertretung vom Hausarzt) Wochenende

Fr., 18.00 Uhr bis Mo., 7.00 Uhr und Mi., 13.00 Uhr bis Do., 7.00 Uhr • Tel: 116 117

Integrierte Leitstelle ILS

Feuerwehr und Rettungsdienst, Tel. 112

Notdienstbereitschaft der Apotheken

Die Notdienstbereitschaft der Apotheke in Bayern finden Sie jetzt online unter folgenden Link: <https://www.blak.de/notdienstsuche>

Auf diesem Notdienstportal können Sie schnell und einfach in Erfahrung bringen, welche öffentlichen Apotheken in Ihrer Nähe zum Notdienst eingeteilt sind und wo Sie sich im Notfall mit Arzneimitteln versorgen können.

Die Telefonnummern der Apotheken:

Franken-Apotheke, 95466 Weidenberg, Bahnhofstr. 14 a, 09278 / 9760

Apotheke-Speichersdorf, 95469 Speichersdorf, Hauptstr. 17, 09275 / 9830

Turm-Apotheke Kemnath, 95478 Kemnath, Stadtplatz 46, 09642 / 2611

Stadt-Apotheke Kemnath, 95478 Kemnath, Stadtplatz 21, 09642 / 92290

Vorstadt-Apotheke Kemnath, 95478 Kemnath, Seeleite 4, 09642 / 7037050

Teampraxis Weidenberg

Roider & Angerer-Daum

Birkenstraße 15 • 95466 Weidenberg

Tel.: 09278 / 260 • Fax: 09278 / 985552

Unsere Praxis bleibt vom 30.12.2024 bis 03.01.2025 wegen Urlaub geschlossen.

Vertretungen in dieser Zeit haben:

Drs. Müller/Hülper, Weidenberg Tel.: 98455

Außerhalb der Sprechzeiten wenden Sie sich bitte direkt an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117.

Schon Platon wusste:

*„Willst du den Körper heilen,
musst du zuerst die Seele heilen.“*

Gerne unterstütze ich Sie auf Ihrem Weg zur
Selbstheilung, unter anderem mit folgenden Methoden:

- Kinesiologie
- Systemisch-karmisches Familienstellen
- Spagyrik
- Ohrakupunktur
- Hypnose
- Bioresonanztherapie

(in der Physiopraxis Antosik, in der Au, Weidenberg)



**Kerstin Weirauch,
Heilpraktikerin**

Lindenstraße 3 in Weidenberg

Tel: 0152 03 45 77 45

www.heilpraxis-weirauch.de

Ich freue mich auf Sie,
Ihre Kerstin Weirauch

Termine nach Vereinbarung

Über 20 Jahre

Meisterbetrieb

ZIMMEREI WKP

W-K-P GmbH

Tel.: 0 92 78 / 770 370

Zimmererarbeiten

- Dachstühle
- Carports
- Vordächer
- Balkone
- Gartenzäune
- Gauben

Dachdeckerarbeiten

- Dacheindeckungen
- Dachausbesserungen
- Dachflächenfenster
- Aufsparrendämmung

Innenausbau

- Dämmung
- Holzdecken
- Laminatböden
- Parkettböden
- Altbausanierung
- Gipskartonplatten



In der Au 11 • 95466 Weidenberg • Telefax 0 92 78 / 770 371

Hauswirtschafts- und
Betreuungsleistungen



Ambulante Alten-
und Krankenpflege

Diakonie 
Weidenberg

Sicher in guten Händen



Diakoniestation Weidenberg
Gurtstein 3

*Wir betreuen seit 1980 pflege- und hilfs-
bedürftige Menschen in ihrer häuslichen
Umgebung.*

*Ein Team von ausgebildetem und exa-
miniertem Pflegepersonal und hauswirt-
schaftlichen Hilfen ist rund um die Uhr
für Sie da.*

Rufen Sie uns an!

TEL 09278 98000

Wir beraten Sie gerne!

FAX 09278 98420

EMAIL diakonie-weidenberg@gmx.de

Sie finden uns auch im Internet:

[www.weidenberg-evangelisch.de/
diakonie-weidenberg](http://www.weidenberg-evangelisch.de/diakonie-weidenberg)



BOWLING

Bowling im Giga Play!
Unsere zwei Bahnen erwarten Sie.

1 Stunde pro Bahn
10,- Euro

TEL.: 0160 / 7225130

IN DER AU 17 | 95466 WEIDENBERG



APOTHEKE mit HERZ
und VERSTAND

Franken-Apotheke

Liebe Kunden und Kundinnen,
liebe Freunde und Bekannte!

Wir möchten uns ganz herzlich für Ihre Treue
bedanken und wünschen allen ein gesundes
und glückliches neues **JAHR 2025!**



HAPPY
NEW YEAR!

Ihr Team aus der Franken-Apotheke

www.franken-apotheke-weidenberg.de | eMail: franken.apo@t-online.de

Franken-Apotheke
Sylvia Raab

Bahnhofstr. 14a
95466 Weidenberg

Tel: 09278-9760
Fax: 09278-97613

GEBURTSTAGE

WIR GRATULIEREN

Emtmannsberg

| | | | | | | | |
|------------|----------------|---------------|----|------------|------------|---------------|----|
| 07.01.2025 | Rosemarie | Lepski | 78 | 11.01.2025 | Ludwig | Weiß | 96 |
| 09.01.2025 | Waltraud | Kurzac | 77 | 12.01.2025 | Christa | Greger | 71 |
| 10.01.2025 | Dr. Gerda | Rost | 76 | 12.01.2025 | Gerhard | Schmidt | 87 |
| 13.01.2025 | Dr. Egbert | Matzner | 70 | 13.01.2025 | Karl | Strömsdörfer | 82 |
| 16.01.2025 | Wolfgang | Zwing | 73 | 13.01.2025 | Maria | Waller | 87 |
| 17.01.2025 | Reiner | Böhringer | 73 | 14.01.2025 | Lorenz | Keller | 74 |
| 18.01.2025 | Betty | Dressendörfer | 72 | 15.01.2025 | Gisela | Geschke | 73 |
| 18.01.2025 | Lisbeth | Schwenk | 73 | 15.01.2025 | Kurt | Zappe | 73 |
| 24.01.2025 | Hans Friedrich | Ochs | 78 | 15.01.2025 | Hildegard | Knopf | 76 |
| 24.01.2025 | Siegfried | Wolz | 86 | 15.01.2025 | Monika | Kauer | 82 |
| 25.01.2025 | Martina | Waidmann | 76 | 15.01.2025 | Ruth | Siebenhüner | 96 |
| 26.01.2025 | Friedrich | Rupprecht | 86 | 16.01.2025 | Marga | Altman | 72 |
| 28.01.2025 | Hans | Bauer | 85 | 17.01.2025 | Gerhard | Neuß | 70 |
| 30.01.2025 | Klaus-Dieter | Gebhardt | 73 | 17.01.2025 | Peter | Bauernfeind | 72 |
| 31.01.2025 | Rudolf | Fritzsche | 76 | 17.01.2025 | Erwin | Holzbeierlein | 85 |
| | | | | 17.01.2025 | Karl-Heinz | Wunderlich | 86 |
| | | | | 18.01.2025 | Ursula | Bingart | 72 |
| | | | | 19.01.2025 | Wilfried | Fucke | 77 |
| | | | | 19.01.2025 | Barbara | Schlesak | 77 |
| | | | | 19.01.2025 | Werner | Füßmann | 81 |
| | | | | 19.01.2025 | Heinrich | Wopperer | 89 |
| | | | | 19.01.2025 | Betty | Rabenstein | 95 |
| | | | | 20.01.2025 | Horst | Künne | 82 |
| | | | | 21.01.2025 | Michael | Waller | 70 |
| | | | | 21.01.2025 | Sylvia | Reiß | 71 |
| | | | | 21.01.2025 | Erna | Kölbl | 72 |
| | | | | 21.01.2025 | Günther | Breitholz | 81 |
| | | | | 21.01.2025 | Brigitta | Will | 88 |
| | | | | 21.01.2025 | Dieter | Rindfleisch | 90 |
| | | | | 22.01.2025 | Angelika | Kalb | 74 |
| | | | | 22.01.2025 | Wolfgang | Nützel | 76 |
| | | | | 22.01.2025 | Martin | Förster | 83 |
| | | | | 24.01.2025 | Werner | Hübsch | 78 |
| | | | | 24.01.2025 | Kuno | Will | 84 |
| | | | | 25.01.2025 | Elisabeth | Dietzel | 72 |
| | | | | 25.01.2025 | Helga | Schamel | 85 |
| | | | | 25.01.2025 | Johanna | Schulze | 91 |
| | | | | 26.01.2025 | Herbert | Hammon | 70 |
| | | | | 26.01.2025 | Veronika | Schlesak | 72 |
| | | | | 26.01.2025 | Magda | Regber | 74 |
| | | | | 26.01.2025 | Christa | Kuckuk | 84 |
| | | | | 27.01.2025 | Theodora | Gubitz | 80 |
| | | | | 27.01.2025 | Anneliese | Meyer | 88 |
| | | | | 28.01.2025 | Hans | Hammon | 78 |
| | | | | 29.01.2025 | Gertraud | Heinz | 71 |
| | | | | 29.01.2025 | Dora | Raab | 78 |
| | | | | 29.01.2025 | Annemarie | Zechmann | 83 |
| | | | | 29.01.2025 | Babette | Löwel | 85 |
| | | | | 30.01.2025 | Vera | Dörfler | 72 |
| | | | | 30.01.2025 | Helga | Schamel | 83 |
| | | | | 31.01.2025 | Siegfried | Alsch | 72 |
| | | | | 31.01.2025 | Hans | Hörath | 76 |
| | | | | 31.01.2025 | Hansi | Will | 85 |

Kirchenpingarten

| | | | |
|------------|------------|-------------|----|
| 03.01.2025 | Michael | Bauer | 75 |
| 04.01.2025 | Ingeborg | Schmidt | 85 |
| 10.01.2025 | Maria | Buchbinder | 84 |
| 11.01.2025 | Josef | Busch | 81 |
| 13.01.2025 | Luise | Haberkorn | 94 |
| 16.01.2025 | Josef | Bauer | 71 |
| 17.01.2025 | Anna-Maria | Legath | 76 |
| 17.01.2025 | Rosa | Langsteiner | 86 |
| 20.01.2025 | Siegfried | Gottsmann | 77 |
| 21.01.2025 | Ludwig | Hader | 74 |
| 24.01.2025 | Erich | Buchbinder | 72 |
| 26.01.2025 | Roswitha | Scherm | 72 |

Seybothenreuth

| | | | |
|------------|-----------|-------------|----|
| 06.01.2025 | Wilfried | Hacker | 76 |
| 08.01.2025 | Edmund | Raps | 74 |
| 08.01.2025 | Johanna | Peter | 79 |
| 09.01.2025 | Bernhard | Reichl | 71 |
| 09.01.2025 | Dieter | Zaumseil | 78 |
| 09.01.2025 | Ferdinand | Potzel | 83 |
| 10.01.2025 | Luise | Böhner | 85 |
| 12.01.2025 | Eva Maria | Meyer | 71 |
| 12.01.2025 | Kurt | Prüfer | 96 |
| 17.01.2025 | Anatol | Waigel | 72 |
| 21.01.2025 | Gisela | Probst | 74 |
| 24.01.2025 | Zdravko | Demkovic | 77 |
| 29.01.2025 | Anna | Engelbrecht | 75 |
| 30.01.2025 | Wolfgang | Herrmann | 75 |

Weidenberg

| | | | |
|------------|-----------|------------|----|
| 01.01.2025 | Alfred | Wunderlich | 85 |
| 01.01.2025 | Christel | Arzberger | 89 |
| 02.01.2025 | Lotte | Fischer | 91 |
| 03.01.2025 | Gerhard | Schmidt | 72 |
| 03.01.2025 | Herbert | Körber | 74 |
| 03.01.2025 | Hans | Schöffel | 86 |
| 04.01.2025 | Elisabeth | Keller | 73 |
| 04.01.2025 | Robert | Angerer | 84 |
| 05.01.2025 | Bernhard | Schaer | 77 |
| 07.01.2025 | Ralph | Weigend | 72 |
| 07.01.2025 | Elisabeth | Ehmann | 76 |
| 07.01.2025 | Dieter | Köhler | 80 |
| 08.01.2025 | Helene | Rauh | 81 |
| 09.01.2025 | Doris | Höll | 72 |
| 10.01.2025 | Brigitte | Hadlich | 72 |
| 10.01.2025 | Heidi | Tost | 82 |



Tel.: 09278 9451

Ingenieurbüro Zöller
am Lerchenbühl 10, 95517 Seybothenreuth



Meisterbetrieb
Bauunternehmen Kellner GmbH



Leistungen:

- Baustelleneinrichtung
- Mauerarbeiten
- Beton- Stahlbetonarbeiten
- Erdarbeiten
- Pflasterarbeiten
- Landschaftsbauarbeiten
- Naturwerksteinarbeiten
- Fliesen- und Plattenarbeiten
- Ökologischer Lehm- und Strohputz
- Putz- und Stuckarbeiten
- Estricharbeiten
- Altbausanierung
- Dämmarbeiten
- Entwässerung Kanalarbeiten
- Drainarbeiten
- Abdichtungsarbeiten
- Abbrucharbeiten
- Trockenbauarbeiten

NEU - Fliesenarbeiten und Trockenbau

Fachkundig im Bau von barrierefreien Bädern

Ihr Anspruch und unsere Qualität setzen den Maßstab für die Erfüllung Ihrer Wünsche

Kaiserberg 7 • 95686 Fichtelberg • Tel.: 0170 / 4860917 • Email: info@kellner-bau.de • Web: www.kellner-bau.de



LogErgo
Praxis für Ergotherapie

Behandlungen für Kinder und Erwachsene

mit **HERZ** und **KOMPETENZ,**
GEDULD und **SPASS!**

Ihre Praxis für Ergotherapie in Weidenberg: **Praxis LogErgo**
Obere Marktstraße 9 | 95466 Weidenberg | 09278 774406 | www.logergo.de



KIRCHENGEMEINDEN

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Emtmannsberg

Gottesdienste u.a. im Januar 2025

| | | |
|--------------------|---|-----------|
| So., 05.01. | Gottesdienst zu Epiphantias mit Prädikantin Maron | 09.00 Uhr |
| Mo., 06.01. | Kein Gottesdienst | |
| <i>Epiphantias</i> | | |
| So., 12.01. | Kein Gottesdienst | |
| So., 19.01. | Gottesdienst mit Pfarrerin Teschke | 09.00 Uhr |
| So., 26.01. | Gottesdienst mit Pfarrerin Teschke | 09.00 Uhr |

Kindererlebnisvormittag:

Samstag, den 18. Januar, in der Alten Schule in Emtmannsberg von 09.30 bis 11.30 Uhr

Seniorenachmittag:

Montag, 13. Januar, in der Alten Schule in Emtmannsberg um 14.30 Uhr; Thema: „Demenz“, mit dem Seniorenbeauftragten Wolfgang Zwing.

Aktuelle Änderungen entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.kirche-emptmannsberg.de unter Veranstaltungen.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Neunkirchen a. Main und Stockau

Gottesdienste u.a. im Januar 2025

| | | |
|-------------|---|-------------------|
| Mi., 01.01. | Stockau - Gottesdienst mit Abendmahl mit Pfarrerin Teschke | 19.00 Uhr |
| So., 05.01. | Neunkirchen - Gottesdienst zu Epiphantias mit Prädikantin Maron | 10.15 Uhr |
| Mo., 06.01. | Neunkirchen - Stockau | Kein Gottesdienst |
| So., 12.01. | Neunkirchen/Stockau | Kein Gottesdienst |
| So., 19.01. | Stockau - Gottesdienst mit Pfarrerin Teschke | 10.15 Uhr |
| So., 26.01. | Neunkirchen - Gottesdienst mit Pfarrerin Teschke | 10.15 Uhr |

Bibelstunde in Stockau:

Dienstag, den 22. Januar, um 19.30 Uhr im Feuerwehrhaus Stockau; Thema: zu Römer 8, mit Pfarrer i. R. von Knobelsdorff

Aktuelle Änderungen der Termine entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.emtmannsberg-evangelisch.de unter Veranstaltungen.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Nemmersdorf

Kirchliche Termine u. Gottesdienste – Januar 2025

| | | |
|---------------|--|-----------|
| So., 29.12. | Gottesdienst (Diakon Wagner) | 09.30 Uhr |
| Di., 31.12. | Gottesdienst am Altjahresabend (Pfarrer Taxis) mit dem Posaunenchor | 15.00 Uhr |
| Mi., 01.01.25 | Gottesdienst an Neujahr (Dekan i. R. Gregori) | 15.00 Uhr |
| So., 05.01. | Gottesdienst (Lektor Geißler) | 09.30 Uhr |
| Mo., 06.01. | Musikalischer Gottesdienst in der Stadtkirche in Goldkronach - KEIN Gottesdienst in Nemmersdorf! | 18.00 Uhr |
| So., 12.01. | Langschläfergottesdienst (Pfarrerin Luding) gleichzeitig Kindergottesdienst | 11.00 Uhr |
| Mo., 13.01. | Abendgottesdienst in Untersteinach (Pfarrerin Luding) | 19.30 Uhr |
| So., 19.01. | Gottesdienst (Diakon Wagner) | 09.30 Uhr |
| So., 26.01. | Gottesdienst (Pfarrerin Luding) gleichzeitig Kindergottesdienst | 09.30 Uhr |

Jahreslosung 2025

„Prüft alles und behaltet das Gute!“

(Thessalonicher 5,21)

Evang.-Luth. Pfarramt Nemmersdorf

Tel.: 09208 / 8401, E-Mail: pfarramt.nemmersdorf@elkb.de

Katholische Kirche Rosenhammer

Gottesdienste im Januar 2025

| | | |
|------------|---------------------------|-----------|
| Mi, 01.01. | hl. Messe | 09:15 Uhr |
| So, 05.01. | hl. Messe | 09:15 Uhr |
| Mo, 06.01. | hl. Messe | 09:15 Uhr |
| Do, 09.01. | Schülermesse | 18:00 Uhr |
| So, 12.01. | hl. Messe | 09:15 Uhr |
| Do, 16.01. | Schülermesse | 18:00 Uhr |
| So, 19.01. | hl. Messe | 09:15 Uhr |
| | ökumenischer Gottesdienst | 17:00 Uhr |
| Do, 23.01. | Schülermesse | 18:00 Uhr |
| So, 26.01. | hl. Messe | 09:15 Uhr |
| | Orgelkonzert | 17:00 Uhr |
| Do, 30.01. | Schülermesse | 18:00 Uhr |

VOM ABSCHIEDS- RAUM BIS ZUR ZEREMONIE:

Wir sind von
A bis Z für Sie da.

St. Georgen 13 • Bayreuth

☎ 0921.26 202

www.dannreuther.de



ERINNERUNGEN SIND DIE REQUISITEN DES LEBENS ...

... noch über den
letzten Akt hinaus.

St. Georgen 13 • Bayreuth

☎ 0921.26 202

www.dannreuther.de



Kirchengemeinde St. Veronika und St. Jakobus Birk-Seybothenreuth

Gottesdienste u.a. im Dezember 2024

| | | |
|-------------|---|-----------|
| Mi., 01.01. | Gottesdienst zur Jahreslosung mit Pfr. Öffner in der St. Jakobus-Kapelle Seybothenreuth | 20:00 Uhr |
| So., 05.01. | Segnungsgottesdienst mit Gisela Schleifer, Iris Reichstein und Team in der St. Jakobus-Kirche Creußen; anschließend Kirchenkaffee im Gemeindehaus | 10:00 Uhr |
| Mo., 06.01. | Gründungsgottesdienst Dekanat Bayreuth in der Bartholomäuskirche Pegnitz | 14:00 Uhr |
| So., 12.01. | Gottesdienst mit Pfr. Öffner in der St. Jakobus-Kapelle Seybothenreuth | 16:00 Uhr |
| So., 19.01. | Predigtgottesdienst mit Pfrin. Peter im Pfarrsaal Birk | 10:00 Uhr |
| So., 26.01. | Taizé-Gebet mit Pfr. Öffner und Frauensingkreis in der St. Jakobus-Kapelle Seybothenreuth | 18:00 Uhr |

Am 3. Januar 2025 (Seidwitz) und 4. Januar 2025 (Birk-Seybothenreuth) ist wieder die Ökumenische Sternsinger-Aktion mit Bitte um Anmeldung im Pfarramt (09209-1210), im Pfarrbüro (09270-216) oder in den ausliegenden Listen

Der **Instrumentalkreis**, **Frauensingkreis**, **Männergesangverein** und **Posaenchor** treffen sich nach Vereinbarung zu den Proben.

Evang. Kirchengemeinde Weidenberg

Kirchliche Termine u. Gottesdienste – Januar 2025

Gottesdienste in St. Michael

(wenn nicht anders angegeben) Abendmahl immer mit Traubensaft
Kindergottesdienst und Bamingottesdienst immer im Pimmlerhaus

| | | |
|--------------------------|--|-----------|
| Mi., 01.01. | GOTTESDIENST - in fränkischer Mundart <i>Neujahr</i> Pfrin. Lauterbach, Pfr. Koch | 11.00 Uhr |
| So., 05.01. | Kein Gottesdienst in St. Michael. | 09.30 Uhr |
| 2. So. n. | GOTTESDIENST in Nemmersdorf - Pfrin. Luding | 09.30 Uhr |
| <i>Weihnachten</i> | GOTTESDIENST in Fichtelberg - Pfrin. Lauterbach | 10.00 Uhr |
| Mo., 06.01. | ANDACHT - in St. Michael mit Vikarin Sr. Elise | 17.00 Uhr |
| <i>Ephaniass</i> | Mit Segnungsangebot Ab hier Winterkirche im Gemeindezentrum Pimmlerhaus (wenn nicht anders angegeben) | |
| 12.01. | GOTTESDIENST - Pfr. Daum | 09.30 Uhr |
| 1. So. n. <i>Ephiph.</i> | KINDERGOTTESDIENST | 09.30 Uhr |
| 19.01. | Kein Gottesdienst in St. Michael | 09.30 Uhr |
| 2. So. n. | ÖKUMENISCHER GOTTESDIENST - <i>Ephiph.</i> zur Woche der Einheit der Christen in der Röm.-Kath. Kirche St. Michael in Rosenhammer mit den drei Konfessionen | 17.00 Uhr |
| | KINDERGOTTESDIENST | 09.30 Uhr |
| 26.01. | GOTTESDIENST - Pfrin. Lauterbach | 09.30 Uhr |
| 3. So. n. | KINDERGOTTESDIENST <i>Ephiph.</i> | 09.30 Uhr |



STERN SINGEN FÜR KINDERRECHTE

ERHEBT EURE STIMME!

KINDERRECHTE

AKTION DREIKÖNIGSSINGEN
20* C+M+B+25

Die STERN SINGER werden am **Fr. 03.01. und Sa. 04.01. 2025** nach dem Motto „Erhebt eure Stimme!“ wieder in Weidenberg und den dazugehörigen Dörfern unterwegs sein.


Hast du Lust, diese tolle Aktion zu unterstützen?

Dann melde dich bei
Dana Schmidt (0157/73999373), Susanne Schmidt (0151/28709717) oder Daniela Mulzer (0176/55464066) an.
Wir freuen uns auf dich!












Kindermissionswerk „Die Sternsinger“
Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

www.sternsinger.de

AKTION DREIKÖNIGSSINGEN
20* C+M+B+25



andreas appelt
Fachbetrieb für
HEIZUNG · LÜFTUNG · SANITÄR
SOLARTECHNIK
Fachbetrieb nach WHG

-  Kundendienst für Öl- und Gasheizungen
-  Störungsdienst
-  Heizungsbau · Blockheizkraftwerke
-  Pellets-, Hackschnitzel- & Holzheizungen
-  Erneuerungen von Heizungsanlagen (Kesseltausch)
-  Sanitärinstallationen und Reparaturen
-  Flüssiggasanlagen
-  Solaranlagen · Wärmepumpen
-  Wartung und Störungsbehebung von Lüftungsanlagen
-  Wartungsverträge
-  Beratung und Verkauf

Ihr starker Partner vor Ort!

Telefon: 09277/1484

| | | |
|--|--|--|
| Andreas Appelt Fachbetrieb für Heizung · Lüftung · Sanitär · Solartechnik | Vordergeiersberg 52 95485 Warmensteinach Mobil: 0170/2734740 | Fax: 09277/975594 info@haustechnik-appelt.de www.haustechnik-appelt.de |
|--|--|--|

Frauenkreis – einmal im Monat donnerstags 14.00 - 16.00 Uhr im Cafe Sonnenschein im AWO-Seniorenzentrum. Wir treffen uns zu einer gemütlichen Kaffeestunde mit geistlichen Impulsen. **Der nächste Termin: 16.01.2025**

Begegnungsgruppe Weidenberg

- für Suchtkranke und deren Angehörige - Blaues Kreuz Bayreuth
Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat um 19.00 Uhr. Leitung und Kontakt: Stefan Bittner (Tel. 09278 7757883 – 0176 24324048, Norbert Sack (Suchtkrankenhelfer) 09278 770650

Frauenstammtisch - Jeden 3. Dienstag im Monat um 18:30 Uhr
Kontakt: Ingrid Büttner (Tel. 1838), Rita Leupold (Tel. 416)

Die Kreuzschnäbel - Gesprächskreis über Glauben, Bibel und Leben
Kontakt: Ute Steininger (Tel. 8011), Udo Hammerschmidt (Tel. 77100)

Die nächsten Termine: 16.01.2025, 30.01.2025

Besuchen sie uns doch auch auf unserer Homepage unter www.weidenberg-evangelisch.de dort finden sie alle aktuellen Termine und Bilder unserer Veranstaltungen.

Ihr Partner rund ums Fahrzeug.

Motor-Nützel in Bad Berneck und Himmelkron.



MOTOR-NÜTZEL
WIR BEWEGEN MENSCHEN




Wir sind Ihr Ansprechpartner rund um das Thema Service für Ihr Fahrzeug und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit persönlich mit Rat und Tat zur Seite. Unser Extra für Sie: **Der kostenlose Hol- und Bring-Service von Motor-Nützel.** Wir holen Ihr Fahrzeug morgens bei Ihnen zu Hause ab und bringen es abends gewartet wieder zurück. Das Motor-Nützel Team in Bad Berneck und Himmelkron ist gerne für Sie da!

Tel. 09273 9249-0 | vw-badberneck@motor-nuetzel.de





Motor-Nützel Vertriebs-GmbH
August-Mittelsten-Scheid-Str. 1
95460 Bad Berneck

Tel. 09273 9277-0 | skoda-himmelkron@motor-nuetzel.de




Motor-Nützel Vertriebs-GmbH
Bahnhofstraße 32
95502 Himmelkron



Holzwurm Weidenberg
www.holzwurm-weidenberg.de



PLATZHIRSCH
GSTÄNDNER BODEN-PREMIUMPARTNER
www.platzhirsch-bayern.de

Verkauf und Montage von

- Fenster und Türen
- Holzdecken
- Dachfenster und Rollos

- Terrassenbeläge aus Holz und WPC
- Insektenschutz
- Küchenarbeitsplatten

- Parkett, Laminat, Kork, Vinyl
- Möbel und Küchen
- Zaun- und Balkonbretter

Besuchen Sie unsere Ausstellung vor Ort. Wir bitten um kurze Terminabsprache.

Christian Kehl • Lindenstraße 15 A • 95466 Weidenberg • Tel.: 09278/7757202 • Mobil: 0160/90728363



R1S
GUTE MUSIK
 Genau so wichtig wie die Luft zum Atmen!
 Zeitloses Niveau mit dem R1S-Radio

ENTER THE
Hifi-Room

R1 R2 R3

PREIS
399,- EURO
 AKKUPACK + 99,- €

Erstklassiger natürlicher Klang
 Umfassendes Wi-Fi-Streaming mit Spotify Connect,
 Deezer und Amazon Music, Bluetooth 5
 Smart Radio-Tuner mit Internet
 Radio/DAB/DAB+ /UKW

Kombinierter USB-C-Lade- und MP3-Wiedergabe
 Infrarot-Fernbedienung
 Analoges Eingang / Kopfhörerausgang
 TFT-Farbdisplay mit automatischer Dimmung
 High-Fidelity-Verstärker der Class A-B

TEAM SEBALD • Gablonzerstraße 4 • 95466 Weidenberg
 Tel: 09278 / 98 51 76 • hifi@team-sebald.de

Cuore Italiano

NEU SA. / SO. TORTEN

PIZZA | NUDELN | BURGER
ANTIPASTI | INSALATE | DESSERT

Wir sind ab dem,
03.01.25 **IMBISS**
 ab 17:00 Uhr
 wieder für euch da.

Bahnhofstr. 4
95466 Weidenberg

09278-3132152
0171-8052382

Öffnungszeiten
 11:30-14:00 | 17:00-21:30 | Mittwoch Ruhetag

FITNESS
 IM **GIGA PLAY**

FITNESS | SAUNA

Als Mitglied für nur
15,- Euro pro Monat*
 trainieren und den kompletten
 Fitness-/Saunabereich nutzen
 (Öffnungszeiten Fr./Sa./So. + Feiertage)

*Mitgliedspreis bei Jahresvertrag

TEL.: 0160 / 7225130

IN DER AU 17 | 95466 WEIDENBERG

SVW

ZUMBA KIDS

Bei Zumba erlernen Kinder
 die Grundschrirte zu verschiedensten Tänzen,
 wodurch auch deren Konzentration gefördert wird!
 Zumba steigert die Kreativität,
 regt den Stoffwechsel an
 & verbessert die Koordination.
 Das wichtigste - Die Kids haben Spaß!

Kurse: Ab 4 Jahren:
 - **Dienstags 15:45 - 16:30**

Ab 7 Jahren:
 - **Dienstags 17:00 - 17:45**

Adresse: SV Weidenberg
 Sportplatzweg 3
 95466 Weidenberg

Kursleiterin: Irina Burbach
E-mail: irinaburbach555@gmail.com
Tel.: 0176/32981990

UNSERE FEUERWEHR INFORMIERT

Spendenaktion – Incantis GmbH

Überglücklich nahmen wir Kenntnis, dass wir mit unseren Löschzwerge bei der Incantis GmbH Spendenaktion gezogen wurden. Somit konnten wir am 25. Oktober 2024 einen Betrag von 500,-€ in Empfang nehmen. Wir werden für unsere Zwerge neue T-Shirts für ein einheitliches Auftreten bei Aktion wie der „Kinderfeuerwehr-Olympiade“ oder zur Abnahme der „Kinderflamme“ beschaffen.

Im Namen der Kids, des Löschzwerge-Teams und der kompletten Vorstandschaft möchten wir ein herzliches Dankeschön an die Incantis GmbH aussprechen.

Vielen lieben Dank für diese super Aktion!





HIMML
BESTATTUNGEN

Ob Trauerfall oder Bestattungs-Vorsorge:
Wir stehen seit 90 Jahren für die individuelle Betreuung einzigartiger Menschen.



HIMML | **90** JAHRE
1931-2021

HIMML BESTATTUNGEN
Tag & Nacht erreichbar:
09278/223 oder 0921/65559
Kanzleistraße 13 · 95444 Bayreuth
www.himml-bestattungen.de




Inhaber: Alexander F. Christ, Bestattermeister

Einen guten Start ins Jahr

2025

wünscht



ROLAND SEILER
FOTODESIGN
0179 602 7336

© by Kellernacht 2019

UNSERE UMWELT

Der Apfelbaum! Eine Sprichwortgeschichte



Als ich noch ein kleiner Junge war, ungefähr 6 oder 7 Jahre alt, habe ich im Garten meiner Eltern einen Apfelbaum gepflanzt. Erst wollte der Baum nicht richtig angehen. Doch ich habe mich sehr gut um ihn gekümmert. "Weißt du Hans," sagte mein Vater. **Aller Anfang... ist schwer.**"

Und tatsächlich: Die Mühe hat sich ausgezahlt. Durch meine Liebe und meine Pflege gedieh der Baum prächtig. Da sagte meine Mutter: **"Was lange währt... wird endlich gut."**

Er wuchs Jahr um Jahr und schon im dritten Jahr hatten wir eine hervorragende Apfelernte. Wir ernteten von den Zweigen und hoben auch einige Äpfel vom Boden auf. Dafür mussten wir nicht weit laufen, denn man weiß schließlich: **„Der Apfel fällt... nicht weit vom Stamm!"**

Ich liebte, und liebe bis heute, Apfelmus. Also kochte meine Mutter aus den Äpfeln Apfelmus. Und ich musste helfen. Ich musste die Äpfel schälen und entkernen. Dazu hatte ich eigentlich keine Lust. Doch meine Mutter sagte: **"Erst die Arbeit... dann das Vergnügen."**

Während sie das Apfelmus kochte, fragte ich mindestens 50 Mal: "Mama, wann ist das Apfelmus fertig?" Geduldig antwortete meine Mutter: **"Abwarten und... Tee trinken."**

Irgendwann war das köstliche Apfelmus fertig. Das Apfelmus meiner Mutter war das beste Apfelmus auf der ganzen Welt. Wenn ich das Apfelmus aß, wusste ich, dass meine Mutter mich liebte. Schließlich weiß jeder: **"Liebe geht... durch den Magen."**

Vor einem Jahr habe ich das Haus meiner Eltern geerbt. Der Apfelbaum steht immer noch im Garten. Das Haus zu verkaufen kam für mich nicht in Frage. Dann hätte ich ja auch meinen Apfelbaum verkaufen müssen. Denn mitnehmen kann man einen alten Baum nicht. Das weiß auch der Volksmund: **"Einen alten Baum... verpflanzt man nicht."**

Als mein Freund Theodor uns das erste Mal besuchte, saßen wir im Garten. "Was ist denn mit dem knorrigen alten Baum?" fragte er "wollt ihr den fällen?" Empört antwortete ich "Natürlich nicht!" und fuhr fort: **"Alter geht vor... Schönheit!"** Dann servierte ich Theodor eine Schale von dem Apfelmus der aktuellen Apfelernte. Das Apfelmus war zwar nicht ganz so gut wie von meiner Mutter. Ein Gaumenschmaus war es aber trotzdem. Auch Theodor war begeistert. Er entschuldigte sich für seine Frage und betonte, dass man einen Baum, der solch köstliche Äpfel trug, auf gar keinen Fall fällen darf. Seinen vorherigen Kommentar entschuldigend sagte er: **"Hinterher ist man... schlauer!"**

Frohes Neues Jahr!

Das Team vom Landschaftspflegeverband Weidenberg und Umgebung e.V. mit der Streuobstinitiative Apfel-Grips bedankt sich bei allen Helfern und Unterstützern und wünscht ein gesundes, zufriedenes, erfolgreiches **NEUES JAHR 2025!**



Ansprechpartnerin: Karin Benker

LPV Weidenberg, Rathausplatz 1, 95466 Weidenberg

Tel. 09278/977-36 (vormittags, Mo, Di, Do); Email: lpv-weidenberg@gmx.de

Maler- und Tapezierarbeiten
Wärmedämmverbundsysteme
Kreative Wandgestaltung
Fassadengestaltung
Bodenbeläge
Teppichböden
Farbberatung

ENGELBRECHT
Malerfachbetrieb e.K.

Inh. Martina Friedrich
 Tel. 09278/1221
 Seybothenreuth Döberschütz 11
 E-Mail: info@engelbrecht-malerfachbetrieb.de
 Internet: www.engelbrecht-malerfachbetrieb.de

KARLHEINZ WACHS
 über 50 Jahre
MEISTERBETRIEB

- ZIMMEREI
- HOLZBAU
- DACHDECKEREI
- KLEMPNEREI
- HAUSTECHNIK

Inh.: Nadja Wachs-Friedberger
Industriestraße 45
95466 Weidenberg
 ☎ 0 92 78 / 13 65
 ☎ 01 70 / 1 65 43 18
karlheinz.wachs@freenet.de

VEREINE, VERBÄNDE UND SONSTIGES



EMTMANNSBERG

Veranstaltungen Januar 2025

| Datum | Zeit | Veranstalter | Art der Veranstaltung | Ort der Veranstaltung |
|-------------|-------|----------------------------------|----------------------------------|------------------------------|
| So., 05.01. | 18:00 | FF Emtmannsberg | Jahreshauptversammlung | Schloß Emtmannsberg |
| So., 05.01. | 19:30 | FF Hauendorf | Jahreshauptversammlung | FF Haus Troschenreuth |
| Mo., 06.01. | 13:00 | FF Birk, Unter- u. Oberölschnitz | Jahreshauptversammlung | FF Haus |
| Sa., 18.01. | 18:30 | FF Schamelsberg | Jahreshauptversammlung | FF Haus Schamelsberg |
| Sa., 18.01. | 09:30 | KiVo-Team | Kindererlebnisvormittag | Alte Schule Emtmannsberg |
| Mo., 20.01. | 14:30 | Kichengemeinde Emtmannsberg | Seniorenachmittag | Alte Schule Emtmannsberg |
| Sa., 25.01. | 14:00 | Jugendbeauftragte | Jugendsprechstunde | Gemeindezentrum Emtmannsberg |
| Sa., 25.01. | 14:00 | Jugendbeauftragte | Mensch-Ärgere-Dich-Nicht-Turnier | Gemeindezentrum Emtmannsberg |
| Mo., 27.01. | 17:00 | Dorfladen Emtmannsberg | Feierabendtreff | Schlosshof Emtmannsberg |

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am 05. Januar 2025 findet um 19.30 Uhr die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Hauendorf im Feuerwehrhaus in Troschenreuth statt.

Gesangverein „Liederhort Emtmannsberg e.V.“

Mittwoch, 22.01.2025, 19:30 Uhr, Chorprobe im FW-Haus Schamelsberg

Pfarramtssekretär/in (m/w/d)

für die Pfarrei Emtmannsberg ab sofort gesucht:

- für ca. 8 - 9 Stunden / Woche
- freitagsvormittags (9 – 12 Uhr Kernarbeitszeit), unter der Woche nach freier Zeiteinteilung in Absprache
- Einarbeitung möglich
- Büro im Pfarrhaus Emtmannsberg

Die Dienstaufgaben umfassen:

Büroorganisation, Postein- und -ausgang, Teile an Öffentlichkeitsarbeit, Friedhofsverwaltung, Verwaltung von Spenden und Gaben in Zusammenarbeit mit den Kirchenpflegern und dem Kirchengemeindeamt Bayreuth, Ausstellen von Zuwendungsbescheinigungen, die EDV-gestützte Gemeindegliederverwaltung, die Pflege von Daten und Statistiken.

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

Eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich des Kaufmännischen oder der Verwaltung ist hilfreich, möglichst gute PC-Kenntnisse (MS Office). Fähigkeit zur selbständigen Organisation des Arbeitsplatzes, Verschwiegenheit, Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit und Zuverlässigkeit.

Wir bieten:

Vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeiten in der Zusammenarbeit mit der hauptamtlichen Pfarrerin, mit neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinden sowie mit den Mitarbeitenden im Kirchengemeindeamt. Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen Pfarramtssekretär(innen) im Dekanat. Vergütung entsprechend TV-L und zusätzliche betriebliche Altersvorsorge. Möglichkeit zur Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an:

Evang.-Luth. Pfarramt Emtmannsberg
z.H. Frau Pfarrerin Herma Teschke
Kirchweg 5
95517 Emtmannsberg

ODER per Mail unter:
herma.teschke@elkb.de und / oder
pfarramt.emtmannsberg@elkb.de

HILFE ÜBER DEN
TOD HINAUS.

Wir unterstützen Sie gerne
bei allen notwendigen
Formalitäten.

www.bestattungen-neumann.de



Bestattungen
Neumann

Ihr Bestatter für Oberfranken und
die nördliche Oberpfalz

Büro und Ausstellung in:

Hauptsitz – Speichersdorf · Tel. 09275-9800

Bayreuth · Tel. 0921-5075780

Creußen · Tel. 09270-991566

Pegnitz · Tel. 09241-4858899

Weidenberg · Tel. 09278-773111

Fichtelberg · Tel. 09272-909048

Bad Berneck · Tel. 09273-9658470

Eschenbach · Tel. 09645-9179912

Kemnath · Tel. 09642-92040

WEIDENBERG: 0 92 78 - 77 31 11



SEYBOTHENREUTH

Veranstaltungen Januar 2025

| Datum | Zeit | Veranstalter | Art der Veranstaltung | Ort der Veranstaltung |
|-------------|-------|--------------------|------------------------|-----------------------|
| So., 05.01. | 19:30 | FF Seybothenreuth | Jahreshauptversammlung | Zum edlen Hirsch |
| Mo., 06.01. | 18:00 | OGV Seybothenreuth | Stärke antrinken | OGV Heim |
| Fr., 10.01. | 19:30 | CSU Seybothenreuth | Preisschafkopf | Foyer |

CSU-Ortsverband Seybothenreuth

Einladung zum Preisschafkopf am Freitag, den 10. Januar 2025 um 19:30 Uhr im Foyer der Mehrzweckhalle in Seybothenreuth.

Genaue Informationen entnehmen Sie bitte der Anzeige im Anzeigenteil. Auf Ihr Kommen freut sich der CSU-Ortsverband Seybothenreuth.

OGV Seybothenreuth

Am 06.01.2025 ab 18.00 Uhr findet im OGV-Vereinsheim in Seybothenreuth wieder unser Stärkeantrinken statt und dazu sei herzlich eingeladen.

Wir wollen in gemütlicher Runde auf das neue Jahr anstoßen.



Natur-Oase

Kosmetik & Wellness
Sonnenstudio

- Fußpflege
- Maniküre
- Gesichtsbehandlungen
- Massagen
- Sugaring
- Make-Up
- Sonnenstudio
- u. v. m.

NEUES JAHR - NEUES GLÜCK

vom 07.01. - 31.01.2025
Würfeln und Prozente bekommen!

Egal ob auf eine Behandlung oder
Ihren Einkauf. Alle "Augen" zählen!

„Möge das Glück mit Dir sein“



Sandra Nickl • Dr. Hauschka Naturkosmetikerin • Gablonzer Str. 4 • 95466 Weidenberg
Telefon: 09278 774 600 • Mobil: 0151 522 522 63 • Email: info@natur-oase.com

Unsere Massagen

Eine Auszeit nur für Dich

Jetzt gleich einen Termin buchen!



SOLARIUM-ANGEBOT ENDET

Liebe Kundinnen, liebe Kunden,

Wir verändern unser Dienstleistungs-Angebot und können daher die Solarium-Nutzung nur noch bis Ende Januar anbieten.

Bitte verbrauchen Sie Ihr Guthaben bis einschließlich 31.01.2025 oder tauschen Sie Ihr Guthaben sowie den Pfandwert der Wertkarte bis 28.02.2025 in einen Wertgutschein ein.

Für weitere Infos sind wir gerne für Sie da!
Das Team der Natur-Oase Weidenberg

www.natur-oase.com



MARKT WEIDENBERG

Veranstaltungen Januar 2025

| Datum | Zeit | Veranstalter | Art der Veranstaltung | Ort der Veranstaltung |
|-------------|---------------|------------------------------|------------------------------|--------------------------------|
| Dienstags | 15:30 - 17:30 | BVSV Weidenberg | Hallenboccia | Dreifachturnhalle |
| Mittwochs | 16:00 - 18:00 | BVSV Weidenberg | Wassergymnastik Rehasport | Schwimmhalle Weidenberg |
| Mo., 06.01. | | SV Weidenberg Abteilung Ski | Stärke antrinken | Ski Hütte Kattersreuth |
| Mo., 06.01. | 09:30 | FF Weidenberg | Jahreshauptversmmlung | FF Haus |
| Mo., 06.01. | 11:00 | FGV Weidenberg | Stärke antrinken | Scherzenmühle |
| Mo., 06.01. | 14:00 | FF Döhlau-Görau | Jahreshauptversammlung | Gaststätte Raps Görau |
| Do., 09.01. | 19:30 | FF Lankendorf-Ützdorf | Jahreshauptversammlung | Gerätehaus Lankendorf |
| Sa., 11.01. | 19:00 - 22:00 | CSU Weidenberg | Chstbaumsammelabholfeier | Fa. Wachs Industriestraße |
| Do., 16.01. | 12:00 | Bürgerverein Frohsinn Döhlau | Schlachtfest | Vereinsheim Döhlau |
| Fr., 17.01. | 17:00 | Bürgerverein Frohsinn Döhlau | Schlachtfest | Vereinsheim Döhlau |
| Fr., 17.01. | 20:00 | FF Neunkirchen am Main | Dienstversammlng der Aktiven | Gerätehaus Neunkirchen am Main |
| Sa., 25.01. | | SV Weidenberg | Brez' n | Sportheim Weidenberg |
| So., 26.01. | 14:00 | Frauenunion Weidenberg | Kinderfasching | Aula Verbandsschule |
| Mo., 27.01. | | SV Weidenberg | Brez' n | Sportheim Weidenberg |
| Di., 28.01. | 14:00 | SiSo Netz | Spielenachmittag | Schloss im Garten |
| Di., 28.01. | | SV Weidenberg | Brez' n | Sportheim Weidenberg |
| Mi., 29.01. | | SV Weidenberg | Brez' n | Sportheim Weidenberg |
| Do., 30.01. | | SV Weidenberg | Brez' n | Sportheim Weidenberg |
| Fr., 31.01. | | SV Weidenberg | Brez' n | Sportheim Weidenberg |
| Fr., 31.01. | 19:00 | Feuerwehrverein Sophienthal | Jahreshauptversammlung | Zum Fichtelgebirge Sophienthal |

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Weidenberg

Hiermit ergeht die Einladung an alle Feuerwehrdienstleistenden der Freiwilligen Feuerwehr Weidenberg zur Jahreshauptversammlung.

Diese findet

**am Montag, 06.01.2025 um 09:30 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus Weidenberg**

statt.

Die Tagesordnung wird am Tag der Sitzung ausliegen. Die jährliche Hauptversammlung findet für alle aktiven Feuerwehrdienstleistenden in Dienstkleidung statt.

Jahreshauptversammlung der FFW Mengersreuth

Am 05.01.2025 um 20:00 Uhr findet die Jahreshauptversammlung der FFW Mengersreuth im Gerätehaus statt.

Seniorenstammtisch Weidenberg / Seybothenreuth

Der Seniorenstammtisch Weidenberg / Seybothenreuth trifft sich jeweils ab 14 Uhr am 8. Januar 2025 in Lehen im Gasthof Rauh und am 22. Januar in Untersteinach im Gasthaus „Zur Linde“.

Wir hoffen, dass Sie alle gut ins Neue Jahr gekommen sind und freuen uns auf ein Wiedersehen.

Unser Jahresmotto lautet: Gute Freunde sind wie Sterne in der Nacht – auch wenn sie manchmal hinter den Wolken sind, weißt du, sie sind da! (Anne Stuart). – Auskünfte zum Stammtisch über Frau Prüfer: Telefon 09275 / 91065.

Im Neuen Jahr übernimmt Frau Anita Heckel die Leitung des Seniorenkreises. Frau Prüfer hat ihr am 11. Dezember „das Zepter“ überreicht.

Therapiezentrum Grunapark

TEIL DER **PHYSIO-FAMILIE** BAYREUTH

**Individuelle
Behandlung**

**Erfahrenes
Team**

**Komfortable
Praxis**

Für uns zählt nicht nur Ihre Diagnose, sondern immer auch der Mensch und sein Schicksal dahinter! Gerne begleiten wir Sie auf Ihrem Weg der Genesung, beim Erhalt der körperlichen und kognitiven Gesundheit sowie bei der Verbesserung Ihrer Lebensqualität.

Wir heißen Sie willkommen!

Therapiezentrum Grunapark
Kemnather Str. 27 | 95448 Bayreuth

☎ 09 21 / 9 33 01

🌐 therapiezentrum-grunapark.de

THERAPIEZENTRUM
GRUNAPARK

MEISTERBETRIEB

Holzschreinerei.de

J. MAUERMANN

- FENSTER
- TÜREN
- WAND-, BODEN- U. DECKENBEKLEIDUNG

- MARKISEN
- ROLLÄDEN

- MÖBEL

WILDENREUTH 1
95466 WEIDENBERG
0157 - 36 78 76 78

Weidenberger Musikanten e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung 2025 der Weidenberger Musikanten e. V. für das Vereinsjahr 2024 laden wir hiermit herzlich ein.

Ort: Dorfhaus, Heßlach

Zeit: Samstag, 18.01.2025, 17:00 Uhr

Hinweis:

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung schriftlich beim 1. Vorstand eingereicht werden.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Tassilo Heimberg

1.Vorstand

GPV-Weidenberg

Einladung zur Jahreshauptversammlung am 24.01.2025

Liebe Vereinsmitglieder,

Satzungsgemäß hält der Gemeinde Partnerschaftsverein e.V. alljährlich eine Jahreshauptversammlung ab. Wir laden Sie/Dich sehr herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung 2025 für das Vereinsjahr 2024 ein.

Ort: Kegelbahn Weidenberg, Lindenstraße 14, 95466 Weidenberg

Zeit: Freitag, 24.01.2025, 19:30 Uhr

Hinweis:

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung schriftlich beim 1. Vorstand eingereicht werden.

Wir freuen uns auf Ihr/Dein kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Stefan Trumpf
2.Vorstand

Gez.
Tassilo Heimberg
1.Vorstand

Dorfgemeinschaft Heßlach

Freitag, 3.1.2025 - ab 19 Uhr, Stammtisch im Dorfhause, geöffnet für Jedermann

Freitag, 17.1.2025 - ab 19 Uhr, Stammtisch im Dorfhause, geöffnet für Jedermann

Imkerverein Weidenberg vermittelt Grundlagen der Imkerei

Der Imkerverein Weidenberg u. Umgebung e.V. hält einen „Einführungskurs in die Imkerei“ für Anfängerinnen und Anfänger ohne oder mit wenig Vorkenntnissen über die Bienenhaltung.

Alle, die sich für die Bienenhaltung interessieren sind hierzu recht herzlich eingeladen, unabhängig von einer Vereins- oder Verbandszugehörigkeit.

Die Teilnahme ist kostenlos und unverbindlich und sie wird auch bestätigt.

Einführung in die Imkerei Teil 1:

„Grundkenntnisse in der Bienenhaltung“

Samstag, 25. Januar 2025 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Einführung in die Imkerei Teil 2:

„Die Biologie der Honigbiene“

am Samstag, 01. Februar 2025 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Schulungsort: Gasthaus „Zur Heide“ in Görschnitz 14 - Weidenberg

Referent: Fachwart Herbert Lux

Anmeldung an: imkerlux@t-online.de



fenster
rollo
Raab GmbH

50 Jahre

info@rollo-raab.de



Fenster ▪ Haustüren ▪ Rollläden
 Rollladenkästen ▪ Minirollläden
 Markisen ▪ Jalousien ▪ Raffstoren
 Garagentore ▪ Rolltore ▪ Sonnenschutzanlagen für den Innen- und Außenbereich ▪ Insektenschutz

JETZT
entdecken

Pergola cubic
markilux.com

markilux Designmarkise.
Die Beste unter der Sonne.

**BERATUNG ▪ AUFMASS ▪ MONTAGE
REPARATUREN ▪ KUNDENDIENST**

95517 Emtmannsberg ▪ Dorfstraße 11 ▪ Tel. 09209 989 -0
 95692 Konnersreuth ▪ Gesteinerstraße 59 ▪ Tel. 09632 923 100



BADconcept
BAYREUTH
exklusives Bad-Design

Wir planen und bauen Ihr Traumbad!

Bäder aus einer Hand:

- Planung • Maurer- • Trockenbau-
- Maler- • Fliesenlegerarbeiten
- Elektro- • Sanitärinstallation



Huth 1 • 95473 Haag • Tel. 09201/ 9980
www.badconcept-bayreuth.de

KLEINANZEIGENMARKT

Suche

Garage im Königsheidering oder Umgebung
ab sofort zu mieten oder kaufen gesucht.
Tel.: 0163 / 6868673

Suche: angefangene Knüpf- und Sticksachen

Zu verschenken: Zwei Hundekörbchen (ein kleineres und ein größeres) Tel. 09278 / 313171

Vermiete

Sehr gemütliche, moderne Dachgeschoss-Wohnung mit Einbauküche (im 2. Stock, 64 m²) in der Weidenberger Ortsmitte ab 1. März 2025 zu vermieten.
Nähere Infos unter Telefon 09278 / 7741020

ELEKTRO HAUTSCH
Meisterbetrieb der Innung

24h-Störungsdienst



Elektroinstallation

Smart-Home

Beleuchtungssysteme

Elektroheizungen

Satellitenanlagen

Netzwerktechnik

E-Check

Projektierung und Planung

Haushaltsgeräteverkauf

Haushaltsgeräteservice

Industriestrasse 22
95466 Weidenberg

(0 92 78) 5 61

www.hautsch.de
elektro@hautsch.de

MiWo
Bauelemente GmbH

Schmetterslohe 4
95466 Kirchenpingarten
Tel: 09278 98120

kontakt@miwobauelemente.de

www.miwo-bauelemente.de

- Fenster und Türen
- Dachfenster
- Fußböden
- Garagentore und Zubehör
- Insekten- und Sonnenschutz
- Wintergärten und Vordächer
- Überdachungen und Carports
- Fensterbänke
- Rollläden
- Akustikdecken
- Treppen
- Balkonverkleidungen
- Innenausbau und Trockenbau

Besuchen Sie unsere Ausstellung!
Beratung, Verkauf, Lieferung, Montage!
Hebebühnen/Raupenkran-Vermietung



WOLF
DIE BAUSTOFFPROFIS

**QUALITÄT UND ZUVERLÄSSIGKEIT
SEIT MEHR ALS 30 JAHREN**

AKKU-WERKZEUG-SET

SCHLAGBOHRSCHRAUBER + WINKELSCHLEIFER + 18V AKKUS + LADEGERÄT + KOFFER

Mehr zum Set M18FPP2E3-502X erfahren Sie unter www.baustoffe-wolf.de

**Günstiger als
im Internet***

539,00 €

Preis inkl. gesetzlicher MwSt.
pro Set



**Zur Abholung
& ausgestellt im Shop**

© Milwaukee
* IDEAL O - Vergleichspreis vom 16.12.2024: 558,49 EUR inkl. Versand
Angebot zur Markeneinführung, nur solange der Vorrat reicht!

Baustofffachhandel Tressau
Betonfertigteilwerk Neusorg

☎ 09275 / 60 58 69 - 0
🌐 www.baustoffe-wolf.de

Wir sind Mitglied der
EUROBAUSTOFF
DIE FACHHÄNDLER



Zahnarztpraxis
Klinkisch

Ihr Lächeln liegt uns am Herzen

DIE WOHLFÜHLPRAXIS FÜR
DIE GANZE FAMILIE



Implantologie



Kinderzahnheilkunde



Laserbehandlung



Behandlung in
Vollnarkose*



Angstpatienten



Digitale
Abdrucknahme



Lachgas-
behandlung



Zahntechnisches
Eigenlabor

* Unter Aufsicht eines Facharztes für Anästhesiologie.

Weitere Leistungen und mehr Infos unter: www.praxis-klinkisch.de

Überörtliche Gemeinschaftspraxis Irene & Andreas Klinkisch
Zahnärzte

Standort Weidenberg | Nikolaus-Höfer-Straße 2 | Tel. 09278 - 7749484 | zahnarzt@praxis-klinkisch.de

Standort Bischofsgrün | Jägerstraße 23 | Tel. 09276 - 777 | bischofsgruen@praxis-klinkisch.de

Standort Heinersreuth | Bayreuther Straße 17 | Tel. 0921 - 74542744 | heinersreuth@praxis-klinkisch.de